

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Band 25, 2010



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 25

2010

**HOLZHAUSEN
DER VERLAG**

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion:

Sandra Hodeček, Claudia Macho, Theresia Pantzer,
Georg Rehrenböck, Patrick Sänger, Kerstin Sänger-Böhm

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte/>. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher), Inschrift aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sänger), P.Vindob. G 2097 (= P.Charite 8).

© 2011 by Verlag Holzhausen GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria

ISBN 978-3-85493-182-9

Alle Rechte vorbehalten

Stadt Wien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die Unterstützung der Stadt Wien ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

| | |
|---|-----|
| Chrysanthos C h r y s a n t h o u — Amphiloichios P a p a t h o m a s (Limassol, Athen): Zur Terminologie des Sterbens. Ausdrucksweisen über Tod und Sterben in den griechischen dokumentarischen Papyri . . . | 1 |
| Werner E c k — Andreas P a n g e r l (Köln, München): Neue Diplome für die pannonischen Provinzen (Taf. 1–7) | 23 |
| Matthias H a a k e (Münster): Der Philosoph Alexander, Sohn des Alexan- der, aus Athen. Zu einem neuen hellenistischen Ehrendekret aus Larisa für einen bislang unbekanntenen Philosophen | 39 |
| Peter K r u s c h w i t z — Virginia L. C a m p b e l l (Reading): Lucius Caltilius Pamphilus and his Wife Servilia Reunited (<i>CIL</i> X 1021 + X 1046) | 49 |
| Andrew M o n s o n (New York): Land Tenure and Taxation from Ptole- maic to Roman Egypt. | 55 |
| Marco P e r a l e (Venezia): Esametri Adespoti dalla Papyrussammlung di Vienna. P.Vindob. G 29809 = MPER N.S. III 10 rivisitato (Taf. 8) . . . | 73 |
| Dávid P e t r u ț — Cristian G ă z d a c — Ágnes A l f ö l d y - G ă z d a c — Szilamér P á n c z é l — István B a j u s z — Silvia M u s t a ț ă — Lóránt V a s s (Cluj-Napoca): A Family Funerary Monument Erected by a <i>vilicus</i> from Porolissum in Roman Dacia (Taf. 9–11) | 81 |
| Alexander P u k (Heidelberg): Some Thoughts on the Procuratorship <i>Alex-</i> <i>andriae Pelusi Paraetoni</i> (Taf. 12–13) | 89 |
| Patrick S ä n g e r (Heidelberg): Zur Organisation des Sicherheitswesens im kaiserzeitlichen Kleinasien und Ägypten. Rezension eines neuen Buches und komparative Studie zur Eirenarchie | 99 |
| Marjeta Š a š e l K o s (Ljubljana): Pannonia or Lower Illyricum? (Taf. 14) | 123 |
| Konrad S t a u n e r (München): Der <i>cornicularius</i> in den Büros der comi- talen und ducalen Kommandeure in der <i>Notitia dignitatum</i> | 131 |
| Klaus W a c h t e l (Hoppegarten): Prof. Dr. Edmund Groag (1873–1945). Zu den Vorfahren dieses österreichischen Althistorikers jüdischer Her- kunft | 173 |
| Marita H o l z n e r — Ingrid W e b e r - H i d e n (Wien): <i>Annona</i> <i>epigraphica Austriaca</i> 2009 | 185 |
| Bemerkungen zu Papyri XXIII (<Korr. Tyche> 633–689) | 205 |

| | |
|---|-----|
| Adnotationes epigraphicae I (<Adn. Tyche> 1–8) (Taf. 15–16) | 225 |
| Buchbesprechungen | 235 |
| Isabella A n d o r l i n i (ed.), <i>Greek Medical Papyri II</i> , Firenze 2009 (A. Ricciardetto: 235) — | |
| Guido B a s t i a n i n i, Angelo C a s a n o v a (ed.), <i>Esiodo. Cent'anni di papiri</i> , Firenze | |
| 2008 (C. Meliaddò: 237) — Florence B e r t h o l e t, Anne B i e l m a n S á n c h e z, | |
| Regula F r e i - S t o l b a (éd.), <i>Les différents visages des femmes antiques</i> , Bern u. a. 2008 | |
| (K. S ä n g e r - B ö h m : 241) — Henning B ö r m, Norbert E h r h a r d t, Josef W i e s e h ö f e r | |
| (Hrsg.), <i>Monumentum et instrumentum inscriptum</i> , Stuttgart 2008 (A. Kolb: 243) — Anne | |
| B o u d ' h o r s, James C l a c k s o n, Catherine L o u i s, Petra S i j p e s t e i j n (ed.), | |
| <i>Monastic Estates in Late Antique and Early Islamic Egypt</i> , Cincinnati 2009 (A. Papatomas: | |
| 245) — Alain D e l a t t r e, <i>Papyrus coptes et grecs du monastère d'apa Apollô de Baouît</i> | |
| <i>conservés aux Musées royaux d'Art et d'Histoire de Bruxelles</i> , Bruxelles 2004 [2007] (G. | |
| S c h e n k e : 248) — Boris D r e y e r, <i>Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III.</i> , | |
| Hennef 2007 (S. Tost: 251) — Harriet I. F l o w e r, <i>The Art of Forgetting</i> , Chapel Hill 2006 | |
| (J. de Jong: 254) — Sven G ü n t h e r, »Vectigalia nervos esse rei publicae«, Wiesbaden 2008 | |
| (Th. Kruse: 258) — Manfred H a i n z m a n n (Hrsg.), <i>Auf den Spuren keltischer Götterver-</i> | |
| <i>ehrung</i> , Wien 2007 (I. Weber-Hiden: 262) — Mogens Herman H a n s e n (ed.), <i>The Return of</i> | |
| <i>the Polis</i> , Stuttgart 2007 (P. Siewert: 265) — Heinz H e i n e n, <i>Menschenraub, Menschen-</i> | |
| <i>handel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive</i> , Stuttgart 2008 (R. Scholl: 268) — | |
| Jens-Uwe K r a u s e, Christian W i t s c h e l (Hrsg.), <i>Die Stadt in der Spätantike —</i> | |
| <i>Niedergang oder Wandel?</i> , Stuttgart 2006 (A. Binsfeld: 269) — Tyler L a n s f o r d, <i>The</i> | |
| <i>Latin Inscriptions of Rome — A Walking Guide</i> , Baltimore 2009 (E. Weber: 273) — Gustav | |
| Adolf L e h m a n n, <i>Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen</i> , München 2008 | |
| (R. Kath: 277) — Sophie M i n o n, <i>Les inscriptions éléennes dialectales (VI^e–II^e siècle avant</i> | |
| <i>J.-C.)</i> , Genève 2007 (P. Siewert: 279) — Richard L. P h i l l i p s, <i>In Pursuit of Invisibility:</i> | |
| <i>Ritual Texts from Late Roman Egypt</i> , Durham 2009 (L. M. Bortolani: 281) — Stefan R a d t | |
| (Hrsg.), <i>Strabons Geographika Bd. 7, Buch IX–XIII: Kommentar</i> , Göttingen 2008 (M. | |
| Rathmann: 284) — Geoffrey C. R. S c h m a l z, <i>Augustan and Julio-Claudian Athens</i> , Leiden | |
| 2009 (H. Müller: 286) — Pauline S c h m i t t P a n t e l, François de P o l i g n a c (éd.), | |
| <i>Athènes et le politique. Dans le sillage de Claude Mossé</i> , Paris 2007 (C. Ruggeri: 287) — | |
| Michael Alexander S p e i d e l, Hans L i e b (Hrsg.), <i>Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge</i> | |
| <i>der Berner Gespräche von 2004</i> , Stuttgart 2007 (S. Scheuble: 291) — Bernhard W o y t e k, | |
| <i>Arma et Nummi</i> , Wien 2003 (M. Jehne: 295) — Jean-Baptiste Y o n, Pierre-Louis G a t i e r | |
| (éd.), <i>Choix d'inscriptions grecques et latines de la Syrie</i> , Amman u. a. 2009 (C. Bonnet: 299) | |
| Indices | 303 |
| Eingelangte Bücher | 307 |
| Tafeln 1–16 | |

KONRAD STAUNER

Der *cornicularius* in den Büros der comitalen und ducalen Kommandeure in der *Notitia dignitatum**

Der *Notitia dignitatum* (ND)¹ zufolge hatten insgesamt sechs Oberbefehlshaber, nämlich vier *comites* und zwei *duces*, ein militärisches *officium* mit jeweils einem *cornicularius*. Es sind dies der *comes Africae*, der *comes Tingitaniae*, der *comes litoris Saxonici per Britanniam*, der *comes per Isauriam*, der *dux et praeses provinciae Mauretaniae* und der *dux provinciae Tripolitanae*². Die restlichen 32 Offiziere, zu deren *officium* die ND Angaben enthält, weisen unter ihren *officiales* keinen *cornicularius* auf. Dieser Funktionsträger stellt deshalb in den Büros spätrömischer Militärstatthalter nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar, zu der bislang keine befriedigende Erklärung vorgelegt wurde. Eine solche soll in diesem Beitrag versucht werden. Zu diesem Zweck gehe ich in einem ersten Schritt (I) auf die jüngsten Forschungsbeiträge zum spätkaiserzeitlichen *cornicularius* ein. Im zweiten Schritt (II) diskutiere ich die einschlägigen papyrologischen und epigraphischen Quellen zum Aufgabebereich des spätkaiserzeitlichen *cornicularius* im militärischen Kontext. Anschließend untersuche ich die genannten militärischen Amtsträger und ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf solche Gemeinsamkeiten hin, die mit Blick auf den *cornicularius* erklären könnten, warum die fraglichen Offiziere über diesen *officialis* verfügten (III 1–7). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefaßt (IV). Es wird, das sei hier vorweggenommen, die These aufgestellt, daß erstens der spätrömische *cornicularius* auch für die Truppenversorgung zuständig war und damit zweitens alle hier diskutierten militärischen Amtsträger über zivile Verwaltungskompetenzen verfügten, die es ihnen gestatteten, die ihnen unterstellten militärischen Einheiten in Eigenregie mit Versorgungsgütern auszustatten.

* Ich danke Eckhard Meyer-Zwiffelhofer und Johannes Nollé für die Lektüre des Manuskripts und wertvolle Vorschläge.

¹ Die Zitate aus der ND folgen der Ausgabe von Seeck 1876. Zu C. Neira Faleiro, *La Notitia dignitatum. Nueva edición crítica y comentario histórico* (Madrid 2005) siehe die kritische Rezension von M. Kulikowski, *Klio* 90 (2008) 259–260.

² Siehe die Tabelle am Ende des Beitrags. Die obengenannten Titel sind jene in den Kapitelüberschriften der ND angegebenen. In den Quellen findet sich die Schreibung *Tingitana* und *Tripolitana* bzw. *Tingitania* und *Tripolitania*. Der Einheitlichkeit wegen wird durchweg die Schreibung der ND (*Tingitania* und *Tripolitana*) verwendet. Davon unberührt bleiben Zitate.

I. Forschung

Zum *cornicularius* im spätrömischen Heer haben sich zuletzt Yébenes (2004) und Scharf (2005a) geäußert. Yébenes meint, daß die *cornicularii* aus den administrativen Restrukturierungen im 3. Jh. mit mehr Macht als zuvor hervorgegangen seien³ und hebt dabei zwei Charakteristika dieser, wie er sagt, Kontinuität hervor: Erstens sei fortan nicht länger eine Gruppe von *cornicularii*, sondern nur noch ein *cornicularius* dem Büro eines hohen Militärkommandeurs vorgestanden, wobei er allerdings nicht sagt, welche Amtsträger er konkret meint. In seinen Darlegungen zur vorausgehenden Prinzipatszeit spricht er, v. a. den Studien v. Domaszewskis folgend, von den statthalterlichen *officia* der *legati Augusti pro praetore*, in denen es drei *cornicularii* gegeben habe⁴. Hierzu ist anzumerken, daß davon auszugehen ist, daß nicht nur die *legati Augusti pro praetore*, sondern prinzipiell alle Statthalter in ihrem *officium* mindestens einen *cornicularius* hatten, gleichviel, ob es nun *legati Augusti pro praetore*, *proconsules*, *procuratores* oder *praefecti*⁵ waren. So verfügte etwa der Statthalter der *Pannonia superior* über drei *cornicularii*; seine Amtskollegen in der *Hispania Tarraconensis* und der *Numidia* hingegen waren nur mit zwei *cornicularii* ausgestattet, obgleich sie eigentlich ebenfalls drei hätten haben müssen. Der jeweils fehlende dritte *cornicularius* war nach Clauss vermutlich ins *officium* des Statthalters der *Lusitania* bzw. der *Africa proconsularis* abgestellt worden⁶. Tacitus (hist. 4,48) berichtet, daß der Kommandeur der *legio III Augusta* in *Lambaesis* und militärische Oberbefehlshaber Numidiens den prokonsularischen Statthalter mit Verwaltungssoldaten versorgte. Demnach hatte der Gouverneur der *Africa proconsularis* neben seinem zivilen Verwaltungsstab (*apparitores*) auch militärische *officiales*. Jones geht davon aus, daß auch andere Prokonsuln Schreibsoldaten hatten⁷. Eck zufolge haben «wir kontinuierlich in allen *provinciae populi Romani* [...] mit Auxiliareinheiten zu rechnen»⁸. Damit bestand zumindest die Möglichkeit, daß die prokonsularischen Statthalter vor Ort Verwaltungssoldaten und damit auch einen *cornicularius* für administrative Aufgaben heranziehen konnten⁹. Diese zugegebenermaßen nur erschlossenen Abkommandierungen von jeweils einem *cornicularius* in eine Nachbarprovinz geben Anlaß zur berech-

³ Yébenes 2004, 453: «los *cornicularii* surgen con más fuerza que antes».

⁴ Yébenes 2004, 452; v. Domaszewskis ²1967.

⁵ Jüngst ist zu den bekannten *cornicularii praefecti Aegypti* ein weiterer Beleg hinzuge treten: O.Krok. 1,45; siehe hierzu Stauner 2010, 68 mit Anm. 153. Wenn, wie in der Forschung angenommen (Magioncalda 1982, 178 mit Anm. 49), der *praefectus Mesopotamiae* nach dem Vorbild des *praefectus Aegypti* eingerichtet wurde, steht zu vermuten, daß auch er mindestens einen *cornicularius* hatte.

⁶ *Pannonia*: CIL III 4452,16–18; auch der *praefectus orae Ponticae* hatte drei *cornicularii* (Kearsley 2001, 95–97 Nr. 124); *Hispania*: CIL II 4122,2–3 (Inscr. auf linker Schmalseite; 198–209 n. Chr.); *Numidia*: CIL VIII 2586,4–5 (severisch); Clauss 1973, 19.

⁷ Jones 1949, 44–45; vgl. Palme 1999, 94 mit Anm. 46.

⁸ Eck 1997, 192.

⁹ Die Inschrift AE 2000, 1453 (= Stauner 2004, 404 Nr. 376) liefert uns möglicherweise ein Beispiel eines solchen *cornicularius proconsulis*. Ein positiver Beleg für diesen Titel liegt jedoch nicht vor.

tigten Vermutung, daß es bereits in der frühen und hohen und nicht erst in der späten Kaiserzeit zumindest einige Provinzstatthalter und damit Oberkommandierende mit nur einem *cornicularius* gab, der Übergang zur späten Kaiserzeit in dieser Hinsicht also keine völlige Neuerung brachte, sondern vielmehr eine Verallgemeinerung, die sich im Zuge der Provinzverkleinerung und allmählichen Aufteilung¹⁰ der militärischen und zivilen Kompetenzen auf verschiedene Amtsträger als Konsequenz im Bereich des Verwaltungspersonals ergab.

Als zweites Charakteristikum erweist sich nach Yébenes die Tatsache, daß der *cornicularius* die Militärstruktur der Legion und des *officium consularis* verlassen habe, um fortan im *officium* des bzw. der Prätoriumspräfekten eingeschrieben zu sein¹¹. Andere spätrömische Amtsträger kommen hier nicht zur Sprache. Auch in seiner Übersicht über die *officia*, in denen *cornicularii* vertreten waren¹², werden für die Zeiträume Konstantin–Valentinian bzw. Valentinian–Justinian nur die *officia* der Prätoriumspräfekten angeführt. Die Tatsache, daß es in jedem *officium* eines zivilen Statthalters ebenfalls einen *cornicularius* gab, wird in besagter Übersicht nicht erwähnt; auch das hier untersuchte Phänomen kommt nicht zur Sprache. Diese Verengung des Blicks ist unverständlich, zumal sie aus dem Titel seines Beitrags nicht hervorgeht, der noch dazu in einem Kongressband zum spätrömischen Heer erschienen ist.

Nach Yébenes hätten die *cornicularii* im Gegensatz zu anderen administrativen Amtsträgern deshalb «überlebt», weil sie die senatorischen *officia* der *viri clarissimi* verlassen hätten und in die *officia* der *viri perfectissimi* (*egregii* bzw. *eminentissimi*) *equestres* übertreten seien¹³. Im *cornicularius* der Prinzipatszeit sieht er lediglich einen «funcionario letrado», der gut lateinisch habe lesen und schreiben können¹⁴. Wäre der *cornicularius* tatsächlich nur ein Funktionär mit guten Lese- und

¹⁰ Vgl. Mann 1977, 11.

¹¹ Yébenes 2004, 453: «que abandone la estructura militar de una legión o de un *officium* (!) *consularis* para quedar adscrito al *officium* del prefecto (o prefectos) del pretorio». Diese Formulierung klingt, als ob es in das Belieben des *cornicularius* gestellt gewesen wäre, die Militärverwaltung der Legion bzw. des *consularis* zu verlassen und sich bei den Prätoriumspräfekten einzuschreiben. Siehe auch 455–456. Nach Yébenes habe dieses zweite Charakteristikum als direkte Konsequenz zwei wichtige Tatsachen: Zum einen könne diese «evolución funcional» betrachtet werden als ein Hierarchie- bzw. Rangordnungswechsel, der zweifelsohne einen Fortschritt im persönlichen Status des *cornicularius* darstelle; zum anderen sei der *cornicularius* direkt durch die kaiserliche Kanzlei, durch den Prätoriumspräfekten oder durch einen *vicarius* ernannt worden und habe eine öffentliche Funktion ausgeübt, durch die der spätkaiserzeitliche *cornicularius* einem hochkaiserzeitlichen *procurator* gleichgekommen sei («el *cornicularius* del Bajo Imperio viene a ser equivalente a un *procurator* del Alto Imperio»). Dieser erklärungsbedürftige Gedanke wird allerdings nicht weiter erläutert.

¹² Yébenes 2004, 465 Tafel 3.

¹³ Yébenes 2004, 456: «El abandono de los *cornicularii* de los *officia* de los *viri clarissimi* senatoriales, y su paso a los *officia* de los *viri perfectissimi* (o *egregii* o *eminentissimi*) *equestres*, asegurará su supervivencia, y la permanencia de la función pública durante varios siglos en la administración del Imperio romano, tanto de Occidente como de Oriente». Siehe den Kommentar in Anm. 11.

¹⁴ Yébenes 2004, 463: «es un funcionario *letrado* (esto es, que sabe leer y escribir bien en latin [...])».

Schreibkenntnissen in Latein gewesen, so wäre er gewiß wie manch anderer Schreiber im Laufe des 3. Jh. einfach von der Bildfläche verschwunden, und ein bloßer *officium*-Wechsel hätte ihn vor diesem Schicksal gewiß nicht bewahrt. Dem war aber nicht so. Sein «Überleben» verdankte der *cornicularius* keineswegs einem *officium*-Wechsel, denn *cornicularii* gab es auch in den spätrömischen *officia consularia*, und sie nahmen dort weiterhin ihren angestammten zweiten Platz hinter dem *princeps* ein¹⁵. Zudem bedeutet die Tatsache, daß eine Provinz aus den Händen eines senatorischen Statthalters in die Hände eines ritterlichen überging, zunächst einmal nur einen Wechsel an der Führungsspitze. Auf die Zusammensetzung der *officiales* mußte sich dieser Wechsel — zumindest in der spätrömischen Verwaltung — nicht notwendigerweise auswirken¹⁶. Seine fortgesetzte Existenz als *officialis* dürfte der *cornicularius* vielmehr der Tatsache verdankt haben, daß er bereits in der Prinzipatszeit ein hochrangiger Verwaltungsgeneralist war, der ob seiner administrativen Kompetenz universell eingesetzt werden konnte — nicht nur in den *officia* militärischer, sondern auch ziviler Amtsträger¹⁷. Sein Dienst in einem zivilen Kontext stellt somit kein Novum der spätrömischen Staatsverwaltung dar, sondern war in Verbindung mit seinem sich im Übergang zur späten Kaiserzeit vollziehenden Statuswechsel vom *miles* als Angehörigem der kämpfenden Truppe (*armata militia*) zum *miles* als Angehörigem der zivilen Staatsverwaltung (*militia*) vielmehr die Verallgemeinerung eines Phänomens, das in der hohen Kaiserzeit sozusagen *in nuce* bereits angelegt war.

Yébenes ist ferner der Meinung, der weite territoriale Tätigkeitsbereich des *cornicularius* im *officium* eines spätrömischen Prätoriumspräfecten sei undenkbar für einen Mann mit demselben Titel (*cornicularius*) in einem *officium consularis* des 2. und 3. Jh. Diese Ansicht ist schwer nachvollziehbar, zumal Yébenes auch keinen Grund dafür angibt, warum er dies für «undenkbar» hält¹⁸. Es ist meines Erachtens wenig wahrscheinlich, daß das Anforderungsprofil hinsichtlich der administrativen Kompetenzen eines spätrömischen *cornicularius* so grundverschieden von den Anforderungen an einen hochkaiserzeitlichen *cornicularius consularis* war, daß nur noch die Worthülse der Postenbezeichnung «*cornicularius*» als einziges Element der Kontinuität übriggeblieben sein soll. Für den Fall, daß ein inhaltlich völlig neuer Posten

¹⁵ Hierauf geht Yébenes nicht ein. Er fokussiert auf das *officium* der Prätoriumspräfecten unter Ausblendung der auch in der ND wohl dokumentierten provinziellen Ebene mit *virii clarissimi* und einem verbliebenen *vir perfectissimus*.

¹⁶ Vgl. das *officium* des *consularis Campaniae* (= *vir clarissimus*) mit jenem des *praeses Dalmatiae* (= *vir perfectissimus*) (ND occ. 43 u. 45). Die Zusammensetzung der *officiales*-Posten ist identisch und weicht lediglich in Rekrutierung und Rangfolge der *officiales* geringfügig von einander ab. Nach Palme (1999, 100) verfügten die Statthalter «normalerweise über ca. 100 Offizialen (die *proconsules* noch mehr)».

¹⁷ Siehe die tabellarische Übersicht bei Stauner 2004, 189–190: Es gab *cornicularii* bei Finanz- und Patrimonialprokuratoren (*cornicularius procuratoris Augusti*) sowie in der Getreideverwaltung (*cornicularius praefecti annonae* und *procuratoris annonae*). Auch Yébenes hat in dem mehrseitigen «Apéndice documental 1» (466–470) epigraphische Belege hierfür zusammengestellt, ohne jedoch daraus irgendwelche Schlüsse in diese Richtung zu ziehen.

¹⁸ Yébenes 2004, 462–463: «El amplio campo de actuación (el territorio) del *cornicularius* sería impensable para un hombre que con ese mismo nombre profesional a título de *cornicularius* sirviera, en los siglos II y III, en un *officium consularis*».

geschaffen worden wäre, würde man annehmen, daß dieser auch einen neuen Titel erhalten hätte¹⁹. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist davon auszugehen, daß gerade inhaltliche Gründe — heute würde man von einem Stellenprofil sprechen — für eine Beibehaltung dieses Postens ausschlaggebend waren. Daß der spätrömische *cornicularius* einen der zivilen Staatsverwaltung zugeordneten Tätigkeitsbereich hatte, ist dann eher nebensächlich und weist vielmehr darauf hin, daß bestimmte Verwaltungsaufgaben in spätrömischer Zeit umorganisiert wurden. Zudem richtete sich die Reichweite des Zuständigkeitsbereichs eines *cornicularius* nach dem Amtsbereich seines Vorgesetzten und sagt nichts über die administrativen Fähigkeiten des *cornicularius* selbst aus.

Nach Yébenes sei zudem der spätrömische *cornicularius* im Staatskatalog der *dignitates* aufgeführt worden, weil er nunmehr zu einer der Erwähnung würdigen Autorität aufgestiegen sei²⁰. Dieser Gedanke ist meines Erachtens abwegig. Von einer Aufnahme in den Staatskatalog in Yébenes' Sinne könnte man nur dann sprechen, wenn es neben den *praefecti praetorio*, den *magistri militum* sowie den zahlreichen *consulares*, *comites*, *duces* etc. auch ein gesondertes Kapitel zu einem *cornicularius* als *dignitas* mit eigenem Amtsbereich und eigenem *officium* gäbe. Das ist aber nicht der Fall! Seine titulare Erwähnung in der ND verdankt der *cornicularius* einzig und allein der Tatsache, daß er erstens verschiedenen *officia* mit einem *cornicularius*-Posten als Planstelle angehörte und er zweitens innerhalb dieser *officia* einen ranghohen Posten bekleidete (andernfalls wäre er unter die *reliqui officiales* gezählt worden) — und sonst keinem Grund. Der Zuwachs an Prestige des *cornicularius* ist nicht losgelöst von seiner Zugehörigkeit zum *officium* des Prätoriumspräfecten zu sehen. Dessen hohes Prestige strahlte auf den *cornicularius* ab und sicherte ihm ge-

¹⁹ Solche neuen Titel sind für spätrömische *officia* zahlreich belegt: *numerarius*, *primiscribius*, *subadiuva* etc. (s. Tabelle).

²⁰ Yébenes 2004, 462: «A diferencia del *cornicularius* altoimperial, cuyo opción de prestigio era mandar hacer una inscripción para honrar a un legado o a otra autoridad militar a título particular, ahora el *cornicularius* bajoimperial es una autoridad digna de mención en el catálogo «de las dignidades» del Estado»; gemeint ist damit die ND. Dieser Vergleich hinkt, weil hier (auf private Initiative errichtete) Inschriften einem Staatshandbuch der ranghöchsten zivilen und militärischen Amtsträger und deren Verwaltungspersonal gegenübergestellt werden. Für einen aussagekräftigen Vergleich müßte eine ND aus der Prinzipatszeit vorliegen, was aber nicht der Fall ist. Einmal vorausgesetzt, daß es ein prinzipatszeitliches Pendant zur uns bekannten ND gab, so spricht überhaupt kein Grund dagegen, daß der *cornicularius* als zweithöchster *officialis* im Büro seines Vorgesetzten nicht auch darin Erwähnung gefunden hätte. Befremdlich ist auch Yébenes' (2004, 463) Aussage: «Podemos encontrarnos con tantos *cornicularii* como jefes militares o civiles (gobernadores) que disfrutaban del derecho a poseer uno o varios en su *officium*». *Cornicularii* sind nicht in ihrer Eigenschaft als *cornicularii* zu Statthaltern mit eigenen *cornicularii* im *officium* geworden, sondern zu solchen Posten über den Weg der Beförderung aufgestiegen, wie etwa unter Diokletian ein gewisser Fl. Flavianus, der nach seiner Dienstzeit als *cornicularius praefectorum praetorio* zum *praeses* der Provinz *Numidia* befördert wurde (CIL VIII 4325). Dieser Aufstieg ist ein Indiz dafür, daß *cornicularii* wie gesagt Verwaltungsgeneralisten waren und über die notwendige administrative Sachkenntnis verfügten, um über den Weg der Beförderung auch weiterreichende Aufgaben übernehmen zu können.

wisse Privilegien²¹. Ob der *cornicularius* eines spätrömischen Prätoriumspräfekten von seiner administrativen Tätigkeit her wesentlich anderes²² machte als der *cornicularius* eines *praefectus praetorio* oder eines *legatus Augusti pro praetore* der hohen Kaiserzeit, läßt sich nicht sagen.

Wie oben erwähnt, stand nach Yébenes als Folge der Veränderungen im 3. Jh. nur noch ein einzelner *cornicularius* an der Spitze des Schreibbüros eines hohen Kommandeurs²³. Es ist allerdings nicht zu erkennen, welche Kommandeure Yébenes im Sinn hat, da er sich hierüber nicht weiter äußert. Die *officia* der Legionskommandeure und der konsularischen Statthalter können nicht gemeint sein, da sie von Yébenes explizit als Bereiche erwähnt sind, in denen es keine *cornicularii* mehr gegeben habe. Die *officia consularia* kommen ohnehin nicht in Frage, weil die spätrömischen *consulares* rein zivile Statthalter waren. Die *magistri militum* können nicht gemeint sein, denn diese hatten nach Ausweis der ND keinen *cornicularius*. Bleiben also nur die militärischen Statthalter (*comites* und *duces*). Aber in deren Bereich läßt sich der von Yébenes vorgebrachte Machtzuwachs gerade nicht zeigen. Hier gibt es den größten Klärungsbedarf, auf den Yébenes jedoch nicht eingeht.

Betrachtet man die in den Büros der militärischen Statthalter vertretenen ranghöchsten *officiales*, wie sie in der ND angegeben sind, so stellt man fest, daß der *princeps* unverändert an der Spitze des jeweiligen *officium* stand. Auch der *commentariensis* steht in den allermeisten *officia* nach wie vor an dritter Stelle in der Rangfolge. Am verwunderlichsten ist hingegen die Stellung des *cornicularius*, der in der hohen Kaiserzeit nach dem *princeps* stets der zweithöchste Amtsträger im Büro seines Vorgesetzten war und als solcher eine Leitungsfunktion innehatte²⁴. Er ist aus der Mehrzahl der militärischen — nicht jedoch der zivilen — statthalterlichen *officia* verschwunden und ist nachweislich nur in vier von sechs comitalen und in zwei von 24 ducalen *officia* erwähnt. Hinzu kommt, daß nach der ND der *cornicularius* lediglich in den Büros der *comites* von *Africa* und *Isauria* seinen angestammten zweiten Platz belegte, den Scharf im Falle des Büros des *comes Africae*, wie noch gezeigt wird, wohl zu Recht für einen Irrtum hält. In den übrigen hier diskutierten *officia* belegte der *cornicularius* nur den vierten Platz²⁵. Daß der *cornicularius* aus den Veränderungen im 3. Jh. mit mehr Macht hervorgegangen sei, ist hier nicht zu erkennen.

²¹ Lyd. *mag.* 3,22–30 zum *cornicularius*. In der Überschrift heißt es, er sei der Leiter τῆς μεγίστης τάξεως gewesen, eine Position, mit der ein hohes Ansehen und entsprechende Einnahmen (3,24) verbunden waren.

²² Ich meine damit nicht die bloße Bearbeitung neuer oder anderer Sachthemen, sondern neue Anforderungen hinsichtlich der administrativen Kompetenzen, so wie heute etwa in Verwaltungen computertechnische Kompetenzen erforderlich sind, um Tätigkeiten auszuüben, die noch vor wenigen Jahrzehnten rein manuell erledigt wurden.

²³ Yébenes 2004, 453: «Se elige al *cornicularius* de forma singular, es decir, no a un grupo de *cornicularii*, sino a un *cornicularius* en concreto, que es puesto al frente de la escribanía de un alto jefe militar».

²⁴ Zum *cornicularius* in der hohen Kaiserzeit siehe Stauner 2004, 118–125 mit weiterer Literatur. An eine Leitungsfunktion eines *cornicularius* bei der Erstellung einer Reitermatrikel aus der Tetrarchenzeit (P.Strasb. L 8 [300]) denkt U. Kraft, APF 54/1, 2008, 17–78, S. 55.

²⁵ Scharf 2005a, 92.

Vielmehr ist zu fragen, wie dieser rangbezogene «Absturz» des *cornicularius* in den fraglichen *officia* erklärt werden kann. Seine mehrheitliche Positionierung an vierter Stelle läßt den einstigen Verwaltungschef als einen *officialis* unter vielen erscheinen. Diese von Scharf als «normale Position» bezeichnete Einordnung ist im direkten Vergleich zu den Statthalterbüros der hohen Kaiserzeit höchst erklärungsbedürftig²⁶. Auch ist nicht verständlich, wieso dieser Amtsträger überhaupt in nur sechs *officia* in Erscheinung tritt. Scharf äußert die vorsichtige Vermutung, daß es möglicherweise einen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein des *cornicularius* und der Art der Truppen gebe, die seinem Vorgesetzten unterstanden²⁷. Dabei verweist er unter anderem auf die *comites* von *Africa* und *Tingitania*, die beide sowohl *limitanei* als auch *comitatenses* befehligten. Die Tatsache, daß der *cornicularius* in vier (bzw. fünf) der sechs *officia* nur auf Platz 4 vorkommt, zeigt, daß in den genannten Büros die Rangfolge unter den *officiales* anderen Kriterien als bisher folgte oder die bisherigen Kriterien vielleicht anders gewichtet wurden. Die vormalige Wertigkeit wurde jedenfalls relativiert, und es kann zumindest im Bereich dieser *officia* von einem Machtzuwachs des *cornicularius* keine Rede sein. Die ND zeigt ferner, daß die Aufgaben, die ein spätrömischer *cornicularius* im Regelfall wahrnahm, in den *officia* der Militärstatthalter mehrheitlich nicht anfielen. Im folgenden soll nun der in den Quellen erkennbare, militärspezifische Aufgabenbereich des *cornicularius* untersucht werden, der die offensichtlich ausnahmsweise Präsenz dieses Funktionärs in den *officia* der genannten Amtsträger möglicherweise erklären kann.

II. Der Aufgabenbereich des *cornicularius* im militärischen Kontext

Es gibt Hinweise darauf, daß der spätrömische *cornicularius* ein zusätzliches oder vielleicht ein anderes Tätigkeitsfeld als sein Amtskollege in der hohen Kaiserzeit hatte. So erfahren wir aus P.Oxy. XVI 2004 (5. Jh.), daß der *cornicularius* des Lagers Psobthis in Ägypten eine Quittung ausgestellt hat, in der er den Empfang von 42 Artaben Gerste bestätigte²⁸. Bemerkenswert ist daran, daß eine direkte Involvierung des *cornicularius* in das militärische Proviantwesen für die hohe Kaiserzeit nicht belegt ist. Analog zum *actuarius*, der in der Prinzipatszeit ebenfalls bislang in keinem positiv nachweisbaren Zusammenhang mit dem Proviantwesen seiner Einheit in Erscheinung getreten ist, begegnet uns damit auch der *cornicularius* einer Truppe bzw. eines Standorts in spätrömischer Zeit in einem versorgungstechnischen Kontext. Aus einem weiteren Papyrus geht hervor, daß ein *cornicularius* und ein *actuarius* eine Getreidelieferung entgegengenommen haben, die für den Standort Thmoinepsi in Ägypten bestimmt war, wo nach Ausweis der ND die *ala prima Tingitana* lag²⁹. Mitthof bezeichnet die beiden als die «für die Proviantverwaltung zuständigen Char-

²⁶ Scharf 2005a, 82.

²⁷ Scharf 2005a, 99.

²⁸ Vgl. Mitthof 2001, 165, 532–533, 623. Offensichtlich diente der *cornicularius* am Standort einer Kavallerieeinheit; vgl. Zuckerman 1994, 199.

²⁹ P.Vindob. Tandem 19 (4.–5. Jh.). ND or. 28,31; vgl. Scharf 2001, 182. Der *cornicularius* nahm die Gerste, der *actuarius* den Weizen in Empfang. Vgl. Mitthof 2001, 155, 165, 178 mit Anm. 409, 530–532.

gen»³⁰. Wenn es zutrifft, daß auf der Truppenebene der *cornicularius* ein Amtsträger im Versorgungsbereich zumindest einiger (Typen von?) Einheiten war, so ist sein Fehlen im *officium* der Militärstatthalter insofern verständlich, als die Proviantversorgung im spätrömischen Heer nicht — bzw. bis zur Wende vom 5. zum 6. Jh. nicht mehr³¹ — in den Zuständigkeitsbereich der *comites* und *duces* fiel, sondern in jenen der zivilen Statthalter. So heißt es in einer kaiserlichen Konstitution aus dem Jahre 412 zur *erogatio militaris annonae*, daß dem *cornicularius* aus jedem zivilen Statthalterbüro die Aufgabe zufiel, peinlich genau darüber zu wachen, daß die Provinzialbevölkerung durch die Eintreibung der Forderungen des Prokurators nicht geschädigt werde³². Der versorgungstechnische Kontext, in dem die *cornicularii* in den Papyri in Erscheinung treten, findet damit im Rahmen einer kaiserlichen Konstitution ein Pendant im Bereich des zivilen Statthalterbüros.

Der *cornicularius* gehörte auch nicht mehr der *armata militia* an, sondern war wie der *actuarius* ein *miles* im Sinne eines *administrator*. Dies zeigt die Grabinschrift des Flavius Reginianus, der im 4. Jh. n. Chr. vermutlich in der *legio palatina* der *Cimbriani* diente³³. Sein dortiger Dienst wurde nicht wie sonst im militärischen Kontext üblich mit *militavit* zum Ausdruck gebracht, sondern statt dessen mit *amenestravit* = *administravit* wiedergegeben. Trifft die in den obigen Papyri erkennbare Funktion des *cornicularius* im Proviantsektor auch auf Reginianus zu, so war er als ziviler Verpflegungsfunktionär den *Cimbriani* zugeteilt. Als Indiz hierfür kann die Tatsache gewertet werden, daß Reginianus zuvor *actuarius* (vermutlich ebenfalls bei den *Cimbriani*) war, dessen Funktion als Proviantmeister im Kontext spätrömischer Einheiten hinlänglich belegt ist³⁴. Die Inschrift dokumentiert zudem insofern eine Kontinuität zu den prinzipatszeitlichen Hierarchieverhältnissen, als der *cornicularius* von seinem Rang her nach wie vor über dem *actuarius* stand. Sie zeigt auch, daß Yébenes' Aussage, in der Militärstruktur der Legionen habe es keine *cornicularii*

³⁰ Mitthof 2001, 531.

³¹ Mitthof 2001, 287–288.

³² Cod. Theod. 7,4,32 (412): *ideoque per cornicularium cuiuscumque provincialis officii hanc sollicitudinem inpleri conveniet, ita ut nulla ab eodem exactionis molestia provincialibus inferatur, sed erogandas species ex horreis publicis [...] suscipiat*. Palme (1999, 109) bemerkt zum *cornicularius* in den zivilen Statthalterbüros: «Er ist der Sekretär des Statthalters im Gerichtssaal, der die Protokolle redigiert und unterzeichnet. [...] Bestens mit den Verwaltungsabläufen und den Verhältnissen seiner Provinz vertraut, sorgt er ferner für eine gerechte Aufteilung der Steuerlast auf die Provinzialen». Unter Verweis auf Cod. Theod. 7,4,32 fügt Palme hinzu, daß der *cornicularius* mit dem «Besoldungs- und Verpflegungswesen zu tun» (ebd.) hatte. Ebenso Sloomies 2006, 29.

³³ AE 1984, 940 (Sitifis, *Mauretania Sitifensis*): *Memoriae Fl(avii) Reginiani, cor(nicularii) Cimb(rianorum), vix(it) an(nos) | XLIII, mense(m) un(um), dies | XXIII, (h)oras VII, amenlestravet(!) an(nos) XVIII, actarius an(nos) IIII, co(r)nicularius an(nos) XIII. | memoria(m) fecit (A)emilia Ulpiola, dulcis[s]imla coniux*. Vgl. Scharf 2001; Stauner 2004, 484–485, Nr. 536. Da Reginianus schon im Alter von 44 Jahren verstarb, war er vermutlich zum Zeitpunkt seines Todes noch im aktiven Dienst. Die Einheit war dem *magister peditum praesentalis* zugeordnet, unterstand aber der direkten Befehlsgewalt des *comes Africae*; ND occ. 5,155; 7,140 u. 145. Vgl. Hoffmann 1969/70, I 184 mit Anm. 531 u. 533.

³⁴ Mitthof 2001, 152–156. Ein *actuarius legionis* ist bezeugt etwa in P.Lond. V 1722,57 (530).

mehr gegeben, so nicht stimmt. Reginianus gibt sich in seiner Inschrift als *cornicularius Cimbrianorum* zu erkennen. Demnach war er in die administrative Struktur der *legio palatina* der *Cimbriani* sehr wohl integriert³⁵ — nicht als *miles pugnans*, aber als *miles administrans* in leitender Funktion, wie sie auch aus zwei ins 4. Jh. datierten Ostraka aus dem ägyptischen Elephantine hervorgeht: Ein *cornicularius* namens Paulus erteilt einem gewissen Lysis schriftliche Anweisungen zur Ausgabe von Wein an verschiedene Personen, in denen vermutlich Militärangehörige zu sehen sind³⁶.

Dieser papyrologische und epigraphische Befund aus dem 4. bzw. 5. Jh. gibt Anlaß zur berechtigten Vermutung, daß es auch in spätrömischen Legionen zumindest einen *cornicularius* gab. Hierüber lassen sich leider keine näheren Angaben machen, da für diese Zeit keine aussagekräftigen Quellen vergleichbar etwa den militärischen Inschriften aus dem prinzipatszeitlichen Lambaesis zur Verfügung stehen, und auch die ND enthält zu den Truppenkommandanten unterhalb der *duces* und *comites* keinerlei Informationen über die Zusammensetzung von deren Verwaltungspersonal, das es jedoch nach wie vor gab³⁷.

Wie ist nun zu erklären, daß nach der ND in einigen militärischen Büros ein *cornicularius* vertreten war bzw. vertreten gewesen zu sein scheint? Zunächst einmal ist festzuhalten, daß für 32 von 38 militärische Büros kein *cornicularius* angegeben ist. Das bedeutet, daß für die regelmäßigen administrativen Tätigkeiten in diesen *officia* offensichtlich kein *cornicularius* vonnöten war. Diese Feststellung sollte zu denken geben, wenn behauptet wird, der *cornicularius* sei in den militärischen Statthalterbüros für Rechtsangelegenheiten zuständig gewesen³⁸. Wenn dies zuträfe, schloße sich hieran sofort die Frage, warum dieser Amtsträger dann in der überwiegenden Mehrheit der *officia* fehlt. Militärische Strafrechtsangelegenheiten fielen gewiß nicht nur im Zuständigkeitsbereich jener sechs Offiziere an, für deren Büro die ND einen *cornicularius* verzeichnet. Wenn dem so war, so bedeutet das, daß in den 24

³⁵ Ein (von seinem inhaltlichen und personellen Umfang her wie auch immer gearteter) Verwaltungsapparat ist auf der Ebene einzelner Truppen und damit auch in den Legionen nach wie vor vorauszusetzen (s. Stauner 2010, 46 Anm. 50). Vgl. auch die in Nikomedia gefundene Grabinschrift des *actuarius protectorum* Valerius Vincentius (CIL III 6059 [4. Jh.]). Vincentius war als *actuarius* offensichtlich in die Verwaltungsstruktur der *protectores* integriert. Vgl. Grosse 1920, 194 mit Anm. 3.

³⁶ O.Eleph.DAIK 315 u. 316. Nach zwei Ostraka aus Kysis an der Großen Oase hingegen empfing ein *cornicularius* Wein bzw. Weizen auf Veranlassung zweier Epimeleten (O.Douch IV 386 u. V 610 [4./Anfang 5. Jh.]). Vgl. B. Kramer, Urkundenreferat 1998, APF 45.2, 1999, 224 und Urkundenreferat 2002, APF 49.2, 2003, 311. Auf zwei Ostraka aus Elephantine werden vermutlich ebenfalls ein *cornicularius* und ein *actuarius* erwähnt (KSB III 1288 [7./8. Jh?; Brief, Bürgerschaft]; KSB III 1391 [7./8. Jh?; Schuldurkunde]).

³⁷ Siehe hierzu P.Panop. Beatty 1 und 2.

³⁸ So schreibt Villaverde Vega (2001, 272 mit Anm. 71) zum *cornicularius* im *officium* des *comes Tingitaniae*: «De origen castrense, estarían especializados en la redacción de procesos jurídicos relativos a la disciplina militar».

Militärbezirken³⁹ ohne *cornicularius* ein anderer Funktionsträger die Rechtsangelegenheiten bearbeitete, vermutlich der *commentariensis*, der in den Büros aller militärischen Amtsträger anzutreffen ist⁴⁰. Da somit in vier Fünfteln aller Militärbezirke eine wohl reguläre Verwaltungsaufgabe offensichtlich ohne einen *cornicularius* erledigt werden konnte, dürfte dies der Normalfall gewesen sein. Strafrechtsangelegenheiten in militärischen Statthalterbüros wurden damit nicht von *cornicularii* betreut — und konnten es auch nicht, weil *cornicularii* in diesen *officia* überhaupt nicht vertreten waren.

Scheint aber die ND nicht das Gegenteil von der soeben aufgestellten Behauptung zu zeigen? Im folgenden soll eine Antwort versucht werden, die erklären könnte, warum in der ND für die Büros der genannten Amtsträger ein *cornicularius* angegeben ist. Hierzu werden die einzelnen *officia* auf mögliche Gemeinsamkeiten hin näher untersucht. Eröffnet wird die Untersuchung mit dem einzigen *officium* aus der östlichen Reichshälfte, nämlich mit jenem des *comes per Isauriam*. Hierauf folgt als Zwischenschritt eine Untersuchung der *officium*-Angaben zum *dux Arabiae*, da diese für die weitere Argumentation von zentraler Bedeutung sind. Anschließend wird der *dux et praeses provinciae Mauretaniae* betrachtet, für den als einzigen Amtsträger die Doppelfunktion von militärischem und zivilem Statthalter bereits in der Kapitelüberschrift der ND angegeben ist. Die weiteren Offiziere werden in hierarchisch absteigender Rangfolge behandelt: *comes Africae*, *comes Tingitaniae* und *dux provinciae Tripolitanae*⁴¹.

³⁹ Die ND enthält in der überkommenen Form zu insgesamt 38 Offizieren Angaben zu deren Verwaltungspersonal. Abzüglich der acht *magistri* verbleiben 30 Militärbezirke, davon sechs mit und 24 ohne *cornicularius* (s. Tabelle).

⁴⁰ Vgl. Firm. *math.* 3,5,26: *homicidiis publicis praepositi [...] aut cornicularii aut commentarienses [...] aut clavicularii aut carceris custodes [...]*. Stein (1928, 69) bezeichnet den *commentariensis* als «Vorstand der Gerichtsabteilung». Vgl. Krause 1996, 265: «Nach Firmicus Maternus waren die *commentarienses* zusammen mit den *cornicularii* für die Durchführung der Hinrichtungen verantwortlich». Genaugenommen heißt es bei Maternus, daß öffentliche Hinrichtungen entweder von *cornicularii* oder von *commentarienses* oder u. a. von *clavicularii* durchgeführt wurden. Die angesprochenen *officiales* müssen demnach nicht notwendigerweise alle gemeinsam Exekutionen durchgeführt haben. Wo *cornicularii* überhaupt nicht zum Personalbestand gehörten, mußten die Hinrichtungen also von den anderen *officiales* vollzogen werden.

⁴¹ Die ND besteht bekanntlich aus zwei Texten, nämlich aus einer *Notitia orientis* zu den höheren militärischen und zivilen Amtsträgern der östlichen Reichshälfte und aus einer *Notitia occidentis* zu jenen des westlichen Reichsteils. Diese beiden *Notitiae* geben inhaltlich gesehen nicht denselben Bearbeitungsstand wieder. Während der Terminus-ante-quem für die Entstehung der *Notitia orientis* 395 zu sein scheint, läßt die *Notitia occidentis* zahlreiche Überarbeitungen bis in die frühen zwanziger Jahre des 5. Jh. erkennen. Die ND insgesamt gibt also nicht den personellen bzw. truppen-dislokatorischen Status-quo zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Für die Benutzung der ND als Quelle sind deshalb die unterschiedlichen Bearbeitungszustände stets zu berücksichtigen. Analog zum quasi «kanonischen Grundsatz» der modernen *Historia-Augusta-Forschung*, nämlich «nur solche in der *Historia Augusta* mitgeteilte Informationen als glaubwürdig gelten zu lassen, die sich durch zusätzliche, externe Belege erhärten oder gar verifizieren lassen» (Brandt 2006, 18–19), werden im folgenden nach Möglichkeit stets weitere, ND-fremde Quellen zur Stützung des Argumentationsgangs herangezogen.

III. Militärische Amtsträger mit einem *cornicularius* in ihrem *officium*1) *Comes per Isauriam*

Der ND zufolge belegte der *cornicularius* im Büro dieses *comes*⁴² nach wie vor seinen angestammten zweiten Platz hinter dem *princeps*. Der Vergleich mit dem Statthalterbüro in der *Tingitania*, *Mauretania Caesariensis* und *Tripolitana* sowie mit dem Büro des *comes litoris Saxonici* zeigt jedoch, daß Platz 2 für den *cornicularius* keine Selbstverständlichkeit mehr war. Diese traditionelle Stellung nahm der *cornicularius* nur noch im Büro des *comes per Isauriam* ein, in dem nicht nur der *cornicularius*, sondern auch die *numerarii* und der *commentariensis* eigenrekrutiert wurden, d. h. das jeweilige Amt bekleidete ein innerhalb des Büros aufgestiegener *officialis*. Erfolgte die Postenbesetzung durch Fremdrekrutierung, indem aus dem übergeordneten Büro eines *magister militum praesentalis* ein Funktionär entsandt wurde, so stand dieser von außen kommende *officialis* in der Rangordnung stets über dem eigenrekrutierten. In vier bzw. fünf der sechs hier diskutierten Büros waren die *numerarii* und der *commentariensis* fremdrekrutiert und rangierten deshalb über dem *cornicularius*⁴³. Die Rangfolge wurde also vermutlich nicht an inhaltlichen, die Aufgaben des jeweiligen *officialis* betreffenden Kriterien ausgebildet, sondern orientierte sich vielmehr an der Frage der Provenienz des *officialis* und damit letztlich an der Frage der Ehre. Einem Amtsträger, der aus einem ranghöheren Büro in ein rangniedrigeres abkommandiert wurde, konnte es offensichtlich nicht zugemutet werden, in der Hierarchie unter einem ranghohen *officialis* zu stehen, wenn dieser seinen Posten durch Aufstieg innerhalb des nachgeordneten *officium*, also durch Eigenrekrutierung, erlangt hatte⁴⁴. Der ND zufolge wurde der Posten des *cornicularius* in keinem einzigen zivilen oder militärischen Büro durch Fremdrekrutierung besetzt. Anders als der *commentariensis* und der bzw. die *numerarii* konnte der *cornicularius* nicht aus dem *officium* eines *magister militum praesentalis* entsandt werden, weil es in diesen *officia* keine *corni-*

⁴² Zum *comes per Isauriam*: Seeck 1900, 656–657; Grosse 1920, 171–172; Clemente 1968, 33; Feld 2005, 87–99. Hoffmann (1969/70, II 132–133 Anm. 44) erstellte zu den *comites* eine vier Gruppen umfassende, hierarchisierte Systematik, nach der er den *comes per Isauriam* der vierten Gruppe zuwies: Die erste Gruppe machen die «echten» *comites rei militaris* aus (die anderen drei bezeichnet Hoffmann als «unechte»); dies waren jene Regionalbefehlshaber comitatensischer Truppen, die die *comitiva* als Amtsbezeichnung trugen. Hierzu zählt er den *comes Africae*, den *comes Tingitaniae* und den *comes per Thracias*. Die zweite Gruppe umfaßt jene Offiziere, die «ohne ein ständiges höheres Kommando in Anerkennung der geleisteten Dienste oder zur Erfüllung eines außerordentlichen größeren militärischen Auftrags den Ehrentitel der *Comitiva primi, secundi* oder *tertii ordinis*» erhielten. Zur dritten Gruppe zählt er die *duces*, denen die *comitiva*, zumeist *primi* oder *secundi ordinis*, ihrer Verdienste wegen verliehen wurde. Die vierte Gruppe umfaßt jene Offiziere, die ursprünglich reine *duces* der Grenztruppen waren und es faktisch auch weiterhin blieben, denen aber so häufig die *comitiva* verliehen wurde, «bis diese schließlich fest mit dem Amte verschmolz».

⁴³ Zur Fremdrekrutierung siehe Scharf 2005a, 81–111. Zum *cornicularius* im Büro des *comes Africae* siehe S. 149.

⁴⁴ Ähnlich zeigt sich dieses Phänomen in den Regelungen des *ordo salutationis* aus Thamugadi. Siehe hierzu Stauner 2007, 169–173, v. a. 172.

ularii gab — ein weiteres Indiz dafür, daß die *cornicularii* nicht mehr mit Verwaltungsaufgaben betraut waren, für die die oberste Heeresleitung verantwortlich zeichnete. Wenn die in den obengenannten Papyri erkennbare Zuständigkeit des *cornicularius* für das Proviantwesen allgemein zutrifft, so hätte dieser Amtsträger vielmehr aus dem Büro des zuständigen *praefectus praetorio* entsandt werden müssen, doch war dies offensichtlich nicht geschehen. In Isaurien jedenfalls wurden alle Posten durch Eigenrekrutierung besetzt⁴⁵. Somit war die Abfolge der drei ranghöchsten Amtsträger die aus der Prinzipatszeit bekannte: *princeps*, *cornicularius*, *commentariensis*.

Ob in Isaurien die zivile und militärische Provinzverwaltung seit vordiokletianischer Zeit kontinuierlich in den Händen eines Amtsträgers lag, wie Seeck meint, oder ob die beiden Amtsbereiche unter Diokletian zunächst einmal getrennt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zusammengelegt wurden, wovon Rougé, Clemente und Feld ausgehen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen⁴⁶. Seeck jedenfalls vermutete, daß die Personalunion in den Provinzen *Isauria* und *Mauretania Caesariensis* auf die vordiokletianische Zeit zurückgehe: «Diese Provinzen waren eben so klein und unbedeutend, dass sich in ihren Statthaltern Usurpationsgelüste nicht leicht regen konnten. Die Macht derselben durch Teilung ihrer früheren Amtsbefugnisse zu schwächen, war also für Diocletian kein Grund, und die Wildheit der Bewohner, die sich immer wieder in Aufständen und Plünderungszügen Luft machte, liess es hier besonders wünschenswert erscheinen, dass derjenige, welcher über sie als Richter und Steuererheber gesetzt war, auch zugleich Feldherr sei.»⁴⁷ Dieselben Argumente führt auch Grosse an⁴⁸. Positiv belegbar ist die Personalunion tatsächlich erst für die Zeit 359–

⁴⁵ Eine explizite Rekrutierungsangabe erfolgte in der Regel nur für den *princeps*, weil zumindest für diesen Posten die Eigenrekrutierung seit dem späten 4. Jh. nicht mehr selbstverständlich war. Vgl. Scharf 1990, 464–466; ders. 1994, 45.

⁴⁶ Seeck 1900, 656; Rougé 1966, 304–305; Clemente 1968, 33; Feld 2005, 89: «Der diokletianische *praeses* bekleidete nur zivile Funktionen. Doch als Reaktion auf die zur Jahrhundertmitte beginnenden und sich im weiteren Verlauf ausweitenden Isaurieraufstände entschied man sich gegen das sonstige Prinzip, wonach die zivile und die militärische Gewalt, letztere normalerweise ausgeübt vom *dux*, getrennt waren, und vereinigte für diese Provinz beide Gewalten wiederum in einer Hand. Außer für Isaurien ist dies lediglich für das immer gefährdete Ägypten bezeugt». Dabei verweist er auf ND or. 28 zum *comes limitis Aegypti*. Aus diesem Kapitel geht aber eine Personalunion nicht hervor. Zudem stimmt es nicht, daß ansonsten eine Personalunion nicht bezeugt ist; siehe die weiteren Ausführungen.

⁴⁷ Seeck, s. Anm. 46. Die Stichhaltigkeit des in der Forschung bisweilen vorgebrachten Arguments, die Provinzen und die Kompetenzen der Statthalter seien geteilt worden, um der Usurpationsgefahr vorzubeugen, ist zweifelhaft, wie Demandt (2007, 67) treffend bemerkt, «weil man zu diesem Zweck die Heereskommanden hätte teilen müssen. Dies geschah nicht».

⁴⁸ Grosse 1920, 153: «In armen und unruhigen Provinzen, wie Isaurien und Mauretanien, wo Räuberbanden und Nomadenstämme einen ständigen latenten Kriegszustand herbeiführten, schien die Beibehaltung des alten Systems [mit der höchsten zivilen und militärischen Kompetenz auf eine Person vereinigt, Anm. d. Verfassers] praktisch zu sein». Grosse gibt allerdings keinen Grund dafür an, warum er dies für praktisch hält. Ebenso sei nach Stein (1928, 105) die Personalunion überall dort beibehalten worden, wo «der unbotmäßige Charakter ihrer Bewohner oder der beständige Kleinkrieg mit Grenznachbarn die Vereinigung beider Gewalten in einer Hand zweckmäßig erscheinen ließ». Aber auch Stein sagt nicht, wieso dies zweckmäßig

361⁴⁹. In einer Inschrift aus diesen Jahren wird der amtierende Statthalter, Bassidius Lauricius, *comes et praeses* genannt⁵⁰. Zwar ist strenggenommen die Bezeichnung *comes* keine militärische Amtsbezeichnung, sondern ein Rangtitel, der zivilen wie militärischen Amtsträgern verliehen werden konnte⁵¹, aber in diesem Falle ist die Doppelfunktion aus militärischem (*comes*) und zivilem (*praeses*) Statthalter unzweifelhaft: Bassidius Lauricius hatte eine von Banditen lange Zeit besetzte Festung zurückerobert und zur Sicherung der Ruhe eine Garnison dorthin verlegt⁵². Lauricius war folglich als oberster Repräsentant des Kaisers in der Provinz militärischer und ziviler Gouverneur in Personalunion und hatte damit eine Stellung inne, welche die ND mit der Bezeichnung *comes rei militaris per Isauriam et praeses* wiedergibt⁵³. Die Statthalterschaft des Lauricius fällt in eine Zeit größerer Unruhen in der Provinz⁵⁴. Nach langer Zeit der Ruhe scheint es in den fünfziger und sechziger Jahren des 4. Jh. wiederholt (353, 359, 367–368, 376–377 und auch ca. 404–407) zu Insurrektionen der Isaurier gekommen zu sein. Um die Aufständischen mit Gewalt oder Vernunft wieder zu befrieden, wurde Lauricius zum *rector* der Provinz ernannt und

gewesen sei. Nach Mommsen (*Röm. Kaisergeschichte*, 444) sei die *Isauria* von einem *comes* «wegen der Räuber» verwaltet worden. Demandt (²2007, 306) bezeichnet die Personalunion im Falle des *comes per Isauriam* als «Anomalie», die sich «aus der Unruhe jener Bergprovinz» erkläre.

⁴⁹ Eine Liste der *praesides* und *comites Isauriae* findet sich bei Feld 2005, 353–356.

⁵⁰ PLRE I 497, s. v. Bassidius Lauricius, v. c., *comes et praeses (Isauriae)* 359. Vgl. Néroutos 1878, 19; Homolle 1878, 21; Seeck 1924, 1023–1024; Rougé 1966, 293–294, 304–305; Kuhoff 1983, 90, 93, 333–334; Sipilä (2009, 175 Anm. 96) sieht Lauricius als ersten Statthalter Isauriens mit kombinierten Kompetenzen. Feld (2005, 91–92) hingegen vermutet, daß bereits Fl. Castricius (PLRE I 186, s. v. Castricius 1, *comes (rei militaris) in Isauria* 354–355) beiderlei Amtsgewalt hatte (ebenso Rougé 1966, 304) und beruft sich dabei auf einen Bittbrief des Libanios (epist. 426), da Castricius «als reiner Militär kaum für Bittbriefe zuständig» gewesen sein konnte (ebd., 92). Für Castricius' Nachfolger, Aur. Iustus, gibt es nach Feld (ebd., 93) «das erste inschriftliche Zeugnis eines *comes et praeses* von Isaurien». In besagter Inschrift (AE 1974, 644) ist der Titel jedoch nur ergänzt: *co[m](ite) et praeside*]. Zu Aur. Iustus siehe Martindale (1980, 487), s. v. Aur. Iustus, *?comes et praeses (Isauriae)* 355/360.

⁵¹ Vgl. Mann 1977, 13.

⁵² CIL III 6733 = Conti 2004, 67–68 Nr. 15 mit Literatur (*Antiochia, Cilicia*): [...] *castellum diu ante a latronibus | possessum et provinciis perniciosum | Bassidius Lauricius v(ir) c(larissimus), com(es) et | praeses occupavit ad[que] ad perpetuam [q]uietis firmitatem militum | praesidio munitum Antiochiam | nuncupavit*. Vgl. Seeck 1900, 656; Grosse (1920, 171 mit Anm. 7) scheint die Inschrift ins 5. Jh. zu datieren, wenn er schreibt, daß wir «an dem vollen Titel sehen [...], daß er [der Statthalter, Anm. d. Verfassers] im 5. Jahrhundert Zivil- und Militärgewalt vereinigte». Die Inschrift weist Lauricius als *vir clarissimus* aus – ein Titel, dem vermutlich die *comitiva primi ordinis* entspricht (vgl. Hoffmann 1969/70, I 314 mit Anm. 46–47). Der Ende des 4. Jh. bzw. Anfang des 5. Jh. amtierende isaurische Statthalter Fl. Leontius bezeichnete sich als *comes primi ordinis et dux Isauriae* (MAMA III 73); PLRE II 674, s. v. Fl. Leontius 28, 395/402; vgl. Scharf 1994, 26 mit Anm. 72, 60 Nr. 25; Feld 2005, 89 mit Anm. 203, 97, 355. Aus Rom ist ferner ein *comes ordinis primi Isauriae dux* bekannt (CIL VI 1674; Ende 4./Anfang 5. Jh. [Datierung Scharf 1994, 60 Nr. 31]).

⁵³ ND or. 29,6. Feld 2005, 89: «Dem *comes et praeses* unterstand also der *dux Isauriae*, der eigentliche Militärkommandant von Isaurien, sofern der *comes* diese Funktion nicht selbst ausübte». Für eine solche Koexistenz von *comes et praeses* und *dux Isauriae* gibt es keinen Beleg.

⁵⁴ Ammian. 14,2,1. Vgl. *Expositio totius mundi et gentium* 45.

mit der Würde eines *comes* ausgestattet⁵⁵. Ammian bezeichnet ihn als *homo civilis prudentiae*, der mehr durch Drohungen als durch tatsächliche militärische Härte erreichte. Gewalt oder Vernunft, Drohungen oder militärische Härte — Lauricius scheinen beide Handlungsregister zu Gebote gestanden zu haben, weswegen er wohl auf diesen schwierigen Statthalterposten berufen wurde und für die Erfüllung seiner Aufgabe kombinierte Amtsgewalten erhielt⁵⁶. Möglicherweise erfolgte die Zusammenlegung also erst gegen Mitte des 4. Jh., als die Unruhen ein Ausmaß annahmen, das diesen Schritt nahelegte, um effektiv gegen die Rebellen vorgehen zu können. Ob die Personalunion eine Dauereinrichtung war, ist ungewiß, da die auf Lauricius unmittelbar folgenden Statthalter wiederum nur als *praesides* belegt sind⁵⁷. Mit der Einsetzung eines Statthalters, der zugleich Oberkommandierender (*comes*⁵⁸) der drei

⁵⁵ Ammian. 19,13; *his temporibus Isauri diu quieti [...] saltibus degressi scrupulosis et inviis, confertique in cuneos densos per furta et latrocinia finitimos afflictabant, praetenturas militum ut montani fallentes, perque rupis et dumeta ex usu facile discurrentes. ad quos vi vel ratione sedandos Lauricius, adiecta comitis dignitate, missus est rector, homo civilis prudentiae, qui minis potius quam acerbitate pleraque correxit, adeo ut eo diu provinciam obtinente, nihil accideret, quod animadversione dignum aestimaretur*. Vgl. *Soc. hist. eccl.* 2,39,6; 2,40,9; *Soz. hist. eccl.* 4,22,2. Zeitangaben: Isaac 1998, 452 mit Anm. 49–51.

⁵⁶ Ungewiß ist, ob Lauricius zuvor (357 n. Chr.) die Provinz *Armenia* als *dux* oder *praeses* verwaltete. In der PLRE I 497, s. v. Bassidius Lauricius, wird mit Verweis auf Libanios epist. 585 vermutet, daß Lauricius *praeses* war, während Rougé (1966, 304) in ihm einen vormaligen *dux Armeniae* sieht. Contra: Vogler 1979, 244: «Mais rien ne confirme explicitement que Lauricius ait été un militaire de carrière». Auch Kuhoff (1983, 333) vermutet, daß Lauricius «in Armenien *praeses* und nicht *dux*» war. Feld (2005) widerspricht sich in seinen Ausführungen: So sagt er auf S. 92, Lauricius sei «als ehemaliger *dux Armeniae* ein ausgewiesener Militär» gewesen, wofür er allerdings keinen Beleg liefert; in Anm. 227 auf S. 94 hingegen bezeichnet er ihn als «*praeses Armeniae*». Nach der ND verwaltete ein *dux* die Provinz *Armenia* (or. 38), jedoch will dies nicht viel besagen, denn die ND stellt, wie Palme (1999, 87) treffend bemerkt, bestenfalls eine «Momentaufnahme dar, die nicht a priori auch für die Verhältnisse vor oder nach ihrer jeweils letzten Redaktion gelten muß». Umgekehrt muß die Tatsache, daß Ammian die *civilis prudentia* des Lauricius hervorhebt, nicht bedeuten, daß Lauricius primär ziviler und nicht militärischer Provenienz war. So wird auch der im späten 4. Jh. in der *Tripolitana* amtierende *comes et dux* Fl. Macedonius für seine zivilen Eigenschaften von der Bürgerschaft von *Lepcis Magna* geehrt (s. Anm. 132). Mangels weiterer Informationen läßt sich diese Frage bislang nicht eindeutig entscheiden.

⁵⁷ Siehe Anm. 49. Erst für das Jahr 382 ist in einer Konstitution die Personalunion wieder positiv belegt: *dux et praeses Isauriae* (Cod. Theod. 9,27,3 = Cod. Iust. 9,27,1; vgl. PLRE I 568, s. v. Matronianus 2). Vgl. Kuhoff 1983, 93–94. Sipilä (2009, 175 Anm. 96) geht davon aus, daß die Personalunion in Isaurien schon seit den frühen 360ern dauerhaft war. Nach Seeck (1900, 656) wurde den *duces* in der *Isauria* «der Comestitel bis gegen Ende des 4. Jhdts. häufig, aber nicht regelmässig verliehen». Ebenso war nach Scharf (2005a, 73 mit Anm. 50) die «Erhebung in das Comitatus ersten Ranges [...] nicht automatisch mit dem jeweiligen Amt, sondern mit dem individuellen Inhaber des Amtes verbunden». Ein Zusammenhang zwischen der Verleihung des *comes*-Titels, dem Umfang bzw. der erhöhten Schwierigkeit der Aufgabenstellung und damit möglicherweise auch der Übertragung kombinierter Amtsgewalten ist also naheliegend. Trifft dies zu, so ist nicht davon auszugehen, daß die Personalunion seit den frühen 360ern auf jeden Fall dauerhaft war.

⁵⁸ Ob die Verleihung der *comitiva* an Lauricius eine Verleihung im Sinne der vierten Hoffmann'schen Gruppe (s. Anm. 42) war, ist ungewiß, da dies Quellen voraussetzt, die belegen, daß bereits den Vorgängern des Lauricius die *comitiva* immer wieder verliehen wurde.

bzw. zwei isaurischen Limitanlegionen war, wurde Isaurien nach Rougé und Millar quasi zu einer <Grenzregion>⁵⁹.

2) *Dux Arabiae*

Eine weitere, in der ND ausgewiesene Personalunion liegt in der *Arabia* vor, deren Statthalter in der Überschrift zum *officium* als *dux Arabiae et praeses* bezeichnet wird⁶⁰. Die Angaben weisen eine einzigartige Besonderheit auf: Allein für diesen Gouverneur werden zwei getrennte Büros angegeben, ein *officium ducis* und ein *officium praesidis*⁶¹. Seeck erklärt dieses Phänomen folgendermaßen: «[...] wo solche Vereinigungen sich seit dem 4. Jhd. vollziehen, da pflegen die Officia der früher getrennten Ämter auch ferner getrennt zu bleiben», wobei er ND or. 37,36 u. 43 sowie Nov. Iust. 30,1 als Belege heranzieht⁶². Bemerkenswerterweise spricht Seeck im Plural, obwohl er in der ND nur einen einzigen Fall, nämlich die *Arabia* selbst, für seine Erklärung der getrennten Büros anführen kann⁶³. Das Zu-Erklärende wird als

Solche Quellen liegen jedoch nicht vor. Wäre die Verleihung der Regelfall gewesen, hätte Ammian sie wohl kaum eigens hervorgehoben. Jones (1964, 1090) ist der Ansicht, daß Rangerhöhungen zum *comes* auf dem Wege der Verstärkung von Limitantruppen durch comitatensische zustande kamen. So meint er mit Verweis auf Ammian (14,2,20), der *comes* Castricius habe im Kampf gegen die isaurischen Rebellen 353 neben limitanen auch comitatensische Einheiten befehligt. Allerdings hatte Castricius laut Ammian (14,2,14) nur drei kampferprobte Legionen. Ferner gibt die ND für die *Isauria* neben den isaurischen Legionen keine weiteren Regimenter an. Zudem erwähnt Ammian (19,13,2) nur die Verleihung des *comes*-Titels und nichts von einer Bereitstellung comitatensischer Verbände, so daß die Verleihung des *comes*-Titels nicht notwendigerweise auf ein Kommando über gemischte Truppen hindeutet, sondern auch der titulare Reflex auf eine besonders schwierige (militärische) Aufgabe sein könnte.

⁵⁹ Limitanlegionen: Hoffmann 1969/70, II 274. Grenzregion: Rougé 1966, 305; Millar 2006, 50. Contra Grenzbezeichnungen: Isaac 1990, 75–76. Feld (2005, 93) spricht von <innerem Feindesland>.

⁶⁰ ND or. 37,36. Clemente (1968, 33) spricht nach seinen Ausführungen zum *comes et praeses Isauriae* von einem «caso analogo di unione dell'amministrazione civile e di quella militare». Jones (1964, 101) sieht die Personalunion in der *Isauria* als Normalfall, in der *Arabia* und *Tripolitana* hingegen als temporär — allerdings ohne Begründung. Sipilä (2009, 175) wiederum sieht die *Arabia* als Parallellfall zur *Isauria*. Zu den spätrömischen Statthaltern in der *Arabia* siehe Kuhoff 1983, 95–96.

⁶¹ Speidel (1977, 697) spricht von einer «unparalleled duplication of staffs». Da das militärische *officium* keinen *cornicularius* aufweist, ist für den *dux Arabiae* in der Tabelle kein solcher *officialis* angegeben.

⁶² Seeck 1900, 656. Nach Sartre (1973, 232) erfolgte die Vereinigung der Amtsgewalten nicht vor der Amtszeit des Maximinus, gegen 367: «peut-être le passage des *duces* d'Arabie au rang de clarissimes est-il lié au regroupement, sous l'autorité d'un seul homme, des fonctions civiles et militaires». PLRE I 577, s. v. Maximinus 6, c. v., *comes et dux (Arabiae)* 365/373. Derselbe Mann wird in AE 1933, 178 ohne den *comes*-Titel angesprochen. Vgl. Hoffmann 1969/70, II 133 Anm. 51. Sipilä (2009, 175 mit Anm. 93) sieht in Ulpianus den ersten Statthalter Arabiens mit kombinierten Kompetenzen (PLRE I 973–974, s. v. Ulpianus 3, [?363]364).

⁶³ Nov. Iust. 30,1 (536) ist kein Beleg für Seecks Erklärung, denn die Novelle bezieht sich explizit auf die Provinz *Cappadocia*, für die der Kaiser spezielle administrative Regelungen traf.

Beleg für die Erklärung herangezogen! Diesem Erklärungsansatz folgend geht auch Grosse davon aus, daß der *dux Arabiae et praeses* zwei getrennte *officia* gehabt habe, während er die Tatsache, daß der *comes per Isauriam* und der *dux et praeses provinciae Mauretaniae* jeweils nur ein *officium* hatten, auf den Umstand zurückführt, daß in diesen beiden Provinzen der Statthalter Zivil- und Militärgewalt «von alters her» auf sich vereinigt habe⁶⁴. Allerdings ergibt ein getrennter Fortbestand der beiden *officia* keinen rechten Sinn. Daß die Zusammenlegung zu einem späteren Zeitpunkt als in der *Isauria* erfolgte⁶⁵, ist kein hinreichender Erklärungsgrund für eine getrennte Büroführung. Wozu hätte dies gut sein sollen, wenn andererseits in der *Isauria* und *Mauretania Caesariensis* ein einheitliches *officium* genügte? Unterstellt wird hier offensichtlich eine der ND zugrundeliegende systematische und konsequent dargestellte Ordnung, die so jedoch nicht gegeben war. Viel wahrscheinlicher ist — und darauf weisen auch zahlreiche andere Unstimmigkeiten in der ND hin — eine versäumte Aktualisierung des Eintrags zum *dux et praeses Arabiae*. Aus den zwei getrennten *officia* hätte eines gemacht werden müssen⁶⁶. Dieses Versäumnis gewährt uns jedoch einen wertvollen Einblick in die personelle Organisation des Büros eines Statthalters mit zivilen und militärischen Befugnissen vor der Zusammenführung der beiden *officia*.

Wir können daraus ersehen, daß im militärischen *officium* kein *cornicularius* vorhanden war, während er im zivilen zum festen Personalbestand gehörte und wie auch schon in der hohen Kaiserzeit seinen angestammten zweiten Platz hinter dem *princeps* einnahm, vorausgesetzt, daß die Besetzung der Posten durch Eigenrekrutierung erfolgte, wie es in der *Arabia* gegeben war. Im Falle der *Isauria* und *Mauretania Caesariensis* sind diese beiden, für die *Arabia* getrennt aufgeführten Büros zu einem kombiniert. Aus dem Vergleich mit der *Arabia* können wir schließen,

⁶⁴ Grosse 1920, 163–164; s. a. 171, 174; ebenso Sartre 1973, 231.

⁶⁵ So zeigt die Inschrift CIL III 14149 = AE 1895, 182 (... *castra et eorum moenia fossamentis* | *Aurelius Asclepiades praeses provinciae Arabiae* | *perfici curavit*), daß in diokletianischer Zeit noch ein *praeses* die Provinz verwaltete, der auch militärische Kompetenzen hatte (PLRE I 114, s. v. Aur. Asclepiades 6, *praeses Arabia* 293/305). Die Amtsgewalten wurden also vermutlich erst im frühen 4. Jh. getrennt und später dann wieder vereinigt. Vgl. Mann 1977, 12 mit Anm. 6.

⁶⁶ Clemente 1968, 34: «[...] l'aggiornamento del cap. XXXVII suscita perplessità, perché registra come non avvenuta la fusione dei due *officia* del *dux* e del *praeses*, e non contempla, inoltre, la pur certa unione dei due istituti. Tale procedura fa supporre che l'aggiornamento non sia stato metodico». Diese Aussage ist dahingehend zu modifizieren, daß zumindest die uns vorliegende Fassung der *Notitia orientis*, die vermutlich beim *primicerius notariorum* des Westens aufbewahrt wurde (Bury 1920, 134–135, 153), nicht systematisch aktualisiert wurde oder, falls doch, Informationen über Veränderungen nicht systematisch aus dem Osten in den Westen des Reiches übermittelt wurden. Vgl. Millar (2006, 12–13), der im Zusammenhang mit Briefen des Theodosius II., die dieser an verschiedene seiner Amtsträger in der östlichen Reichshälfte adressiert hatte, zur Kommunikation mit dem Westen bzgl. der Briefe folgendes anmerkt: «There is nothing whatsoever to suggest that there was consultation with the West (or vice versa) before such "laws" were issued, or indeed that there was automatic and regular transmission of the texts of laws once they had been issued». Ähnliche Benachrichtigungsverhältnisse zwischen den beiden Reichsteilen könnten auch im Bereich der Provinz- und Militäradministration vorherrschend gewesen sein.

daß der hier jeweils vertretene *cornicularius* jener aus dem zivilen Teil des *officium* ist⁶⁷. Der militärische Teil des *officium* hatte hingegen keinen *cornicularius*.

Die Vereinigung militärischer und ziviler Kompetenzen auf einen Amtsträger dürfte im Falle der *Arabia* weniger darauf zurückzuführen sein, daß die Provinz zu unbedeutend war — immerhin lag sie unweit der Grenze zum Perserreich, das als der größte und gefährlichste Gegner Roms wahrgenommen wurde⁶⁸ —, sondern daß zum einen die *Arabia* sozusagen offene Grenzen hatte⁶⁹ und zum anderen hier im Osten römisches Territorium immer wieder Ziel persischer und arabischer Guerilla-Überfälle war, die eine Situation herbeiführten, die jener in den afrikanischen Provinzen (s. u.) nicht unähnlich gewesen sein dürfte⁷⁰. Dem *dux Arabiae* unterstanden 11 Limitaneinheiten alten Typs (*alae* und *cohortes*) sowie acht *vexillationes limitaneae* und zwei *legiones limitaneae*, die, soweit sich deren Stationierungsorte mit Hilfe des Barrington Atlases lokalisieren lassen, alle auf dem Gebiet der Provinz *Arabia* lagen⁷¹. Entlang der gesamten Ostgrenze sieht Millar die Hauptaufgabe des Militärs in der Überwachung der Grenze zwischen kultiviertem Land und der Steppe bzw. zwischen der das Land bebauenden Bevölkerung und den Nomaden⁷².

3) *Dux et praeses provinciae Mauretaniae*

In der *Mauretania Caesariensis* lag die höchste militärische und zivile Amtsgewalt in der Hand des *dux et praeses provinciae Mauretaniae*⁷³. In dessen kombiniertem

⁶⁷ Vgl. Anm. 32.

⁶⁸ Heather 2005, 48, 97. Millar 2006, 49.

⁶⁹ Es gab keine Grenzbefestigungen wie etwa den Hadrianswall. Die Übergänge ins Barbaricum waren sozusagen fließend. Das gilt auch für den *limes Africanus*, der im wesentlichen eine durch Außenposten überwachte Grenzzone zur Wüste hin war. Vgl. Tomlin in Anm. 70; Kuhoff 2004, 1655; Freeman 2006, 59–60; Waldherr 2009, 171–192, v. a. 174, 180, 187. Zur *Arabia* s. a. die Karten bei Sipilä 2009, 309–316.

⁷⁰ Ammian. 16,9,1; 24,2,4. Vgl. Speidel (1977, 726), der die Truppenverstärkung in Arabien im 4. Jh. auf den wachsenden Druck von seiten der Nomaden zurückführt. Zur Gesamtlage in der Region siehe Isaac 1998, 444–452. Tomlin (1976, 195) hebt als eine Gemeinsamkeit der Provinzen *Isauria*, *Arabia* und *Mauretania Caesariensis* schwierige Kommunikationswege und das Fehlen einer klaren Grenzzone hervor. In der *Tripolitana* sei die Lage ähnlich gewesen. Kuhoff (1983, 95) nennt als Grund für die Zusammenlegung der Amtsgewalten «die von den arabischen Nomadenstämmen drohende Gefahr [...], die an der ohnehin durch die Perser bedrohten Ostgrenze einen Nebenkriegsschauplatz markierte». Zu arabischen Überfällen auf römisches Gebiet im 5. Jh. siehe Meier 2009, 190–194 mit weiterer Literatur.

⁷¹ ND or. 37,25–35 bzw. 14–23. Vgl. Hoffmann 1969/70, II 274, 280. Barrington Atlas: Talbert 2000.

⁷² Millar 2006, 49. Ähnlich war die Situation in Afrika, wo nach Witschel (2006, 152) die Hauptaufgabe des Militärs in «der Überwachung von Wanderungsbewegungen der indigenen Bevölkerung» bestanden habe.

⁷³ ND occ. 30,1 u. 11; vgl. Clemente 1968, 37. Auf einer Patronatstafel aus Corduba (CIL II 2210) wird der Statthalter Fl. Hyginus als *comes et praeses p(rovinciae) M(auretaniae) C(aesariensis)* bezeichnet und wegen seiner *merita iustitiae* geehrt (PLRE I 446, s. v. Fl. Hyginus 5, v. c., Mitte 4. Jh.?). Kuhoff (1983, 58) datiert Hyginus ins 5. Jh. Cagnat (1912, 724 mit Anm. 4) sieht die beiden Bezeichnungen (*dux* in der ND und *comes* in der Inschrift) als gleichwertig. In jener Zeit sei noch ein *dux* im Amt gewesen, weil die geringe Bedeutung der

officium belegte der *cornicularius* in der Hierarchie Platz 4 hinter dem *princeps*, den zwei *numerarii* und dem *commentariensis*, die alle aus den übergeordneten Büros der *magistri militum praesentales* rekrutiert wurden.

Mehrere Inschriften zeigen, daß unter Diokletian der *praeses* Aurelius Litua sein Militärkommando behielt, auch nachdem der Posten eines *dux per Africam Numidiam Mauretaniumque*⁷⁴ eingerichtet worden war, der seinem Titel zufolge einen provinzübergreifenden Zuständigkeitsbereich hatte. Ihm gegenüber nahm der *praeses Mauretaniae* die «Stellung eines Unterfeldherrn» ein, wurde aber schon bald «unter dem Titel eines *dux et praeses Mauretaniae Caesariensis* wieder selbständig gemacht»⁷⁵. Den Grund für die Personalunion sieht Seeck darin, daß die Provinz «weiter vom Sitze des Centalkommandos abgelegen und zugleich noch mehr den Einfällen der Barbaren ausgesetzt war»⁷⁶. Die Inschriften lassen langwierige und erbittert geführte kriegerische Auseinandersetzungen erahnen, in denen viele Rebellen getötet, gefangenengenommen oder gänzlich liquidiert wurden und das Wüten des Krieges dabei auch infrastrukturelle Einrichtungen der Provinz wie Brücken zerstörte⁷⁷. Nach Witschel waren «räuberische Aktivitäten gerade in der sehr großen, bergigen und schwer zu

Provinz keinen ranghöheren Amtsträger erfordert habe. Vgl. Jaïdi 2006, 55 Anm. 53 mit weiterer Literatur.

⁷⁴ CIL VIII 12296 (*Bisica, Africa proconsularis* um 258 [Datierung Witschel 2006, 165]). Der in dieser Inschrift geehrte *dux* Cornelius Octavianus war nach Witschel zuvor *praeses* in *Mauretania Caesariensis* und wurde um 258 «offenbar aufgrund der außergewöhnlichen Not-situation» mit einem Sonderkommando ausgestattet, «das sich über mehrere Provinzen erstreckte» (ebd., 165–166). Nach Glas/Hartmann (2008, 658) «beschränkte sich sein Amt aber auf die Grenzverteidigung, da die Provinzen Numidia und Africa proconsularis weiterhin von ordentlichen Statthaltern verwaltet wurden». Vgl. Jones 1964, 125; Kuhoff 1998, 1504; Jaïdi in Anm. 73.

⁷⁵ Seeck 1900, 637.

⁷⁶ Seeck, s. Anm. 75.

⁷⁷ CIL VIII 8924 = CIL VIII 20680 = AE 1998, 1591 (*Saldae, Mauretania Sitifensis* 290/293 [Datierung Witschel 2006, 168]): [...] *Quinquegentaneos* | *rebelles caesos multos* | *etiam et vivos adprehensos sed et praedas* | *actas repressa desperatione eorum victoriam reportaverit* | *Aurel(ius) Litua v(ir) p(erfectissimus), p(raeses) p(rovinciae) M(auretaniae) C(aesariensis)*. Hierzu Mann 1977, 12: «Even for these important operations Diocletian was content to leave matters in the hands of one [praeses, Anm. d. Verfassers] combining both civil and military powers». CIL VIII 9041 (*Auzia, Mauretania Caesariensis* 290 [Datierung Witschel 2006, 168]): [...] *pontem belli saevitia* | *destructum nunc reddita pace per Aurelium* | *Litua v(irum) p(erfectissimum) p(rovinciae) N(umidiae) restitutum*; CIL VIII 9324 (*Caesarea, Mauretania Caesariensis* 290/293 [Datierung Witschel 2006, 168]): *erasis funditus* | *babaris(!) Transtagnensibus secunda praeda* | *facta salvus et incolumis* | *cum omnib(us) militibus ... regressus* | *Aurel(ius) Litua v(ir) p(erfectissimus), p(raeses) p(rovinciae) M(auretaniae) C(aesariensis)* | *votum libens posui* (vgl. AE 1912, 24). Vgl. Seeck 1900, 656; Lepelley 1979, 43 mit Anm. 60, 54–55. Nach Kuhoff (2001, 654) zeigen die «umfänglichen Militäraktionen des praeses *Mauretaniae Caesariensis*, Aurelius Litua, [...] die Schwere der Kämpfe an»; vgl. ders. 1998, 1506–1508 mit Anm. 13; ders. 2004, 1658. In severischer Zeit war ein Winterlager der *ala pia Gemina Sebastena* eingerichtet worden zur, wie eigens hervorgehoben wird, Aufrechterhaltung des Friedens in der oftmals unruhigen *Mauretania* (Wilkes 1977, 78): *hiberna alae piae Geminae Sebaf[is]tenae pro pace in* | *provincia constituerunt* (AE 1954, 143b). Die Probleme waren also langfristiger Natur.

kontrollierenden Provinz Mauretania Caesariensis ein endemisches Problem [...], das von den römischen Behörden nie völlig in den Griff zu bekommen war, und dies gilt ebenso für das 2. wie auch für das 4. Jahrhundert.»⁷⁸ Die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in dieser Provinz sind also durchaus vergleichbar mit jenen in Isaurien⁷⁹.

4) *Comes Africae*

Beim *comes Africae* hingegen liegen die Dinge etwas anders. Er war kein Militärstatthalter einer besonderen Provinz, sondern Regionalkommandeur mit limitanen und comitatensischen Einheiten in allen Provinzen der *diocesis Africa*⁸⁰. Der früheste *comes Africae* ist für die Zeit (kurz) vor 345 belegt⁸¹. Zuvor hatte seit Diokletian der obengenannte *dux per Africam Numidiam Mauretaniumque* die Militärgewalt inne. Vermutlich wurde der *comes Africae* (möglicherweise in den dreißiger Jahren) als Oberkommandierender der im Laufe des 4. Jh. wachsenden Zahl an comitatensischen Einheiten eingesetzt⁸².

Sehr ausführlich sind die Angaben zur Fremdrekrutierung des *princeps, commentariensis* und der *numerarii*⁸³, während der *cornicularius* und der *adiutor* aus dem Büro des *comes Africae* selbst stammen. Deren Platzierung an zweiter und dritter Stelle ist somit ein Irrtum⁸⁴. Des weiteren fällt auf, daß im Kapitel zum *comes Africae* keine Grenzschutztruppen (*limitanei*) namentlich angegeben sind, sondern nur 16 Kommandanten einzelner Limes-Sektoren (*praepositi limitis*) in den vier Provinzen

⁷⁸ Witschel 2006, 148 mit weiterer Literatur hierzu in Anm. 9; s. a. 170–171 mit Anm. 104. Vgl. Lepelley 1979, 52.

⁷⁹ Eine weitere Personalunion zusätzlich zu den hier diskutierten bestand nach Cod. Theod. 9,27,3 (382) in der *Sardinia* (*dux et praeses Sardiniae*). Dort gab es nach Ausweis der ND lediglich einen *praeses* (occ. 19,12), für den jedoch ein *officium*-Eintrag fehlt. Allerdings ist für den *praeses Dalmatiae* angemerkt, daß die *officia* der übrigen *praesides* (der westlichen Reichshälfte) ähnlich seinem gestaltet sind (occ. 45,15), zu dem auch ein *cornicularius* gehörte (occ. 45,8). Folglich wird zum Zeitpunkt der Personalunion der *dux et praeses Sardiniae* wohl ebenfalls einen *cornicularius* gehabt haben. Als Grund für die Personalunion in der *Sardinia* nennt Mommsen (*Röm. Kaisergeschichte*, 445) denselben wie für die *Isauria*, *Arabia* und *Mauretania*, nämlich große «Barbarei und Unsicherheit» im Inneren.

⁸⁰ Zur *diocesis Africa* gehörten nach Ausweis der ND die Provinzen *Byzacium*, *Numidia*, *Mauretania Sitifensis*, *Mauretania Caesariensis*, *Tripolis* (ND occ. 2,8; 35–40). Vgl. Kuhoff 1983, 58; Huß 1996, 223; ders. 1999, 1050–1051.

⁸¹ PLRE I 878–879, s. v. Taurinus, *comes (Africae)*. Nach Pottier (2008, 28 Anm. 42) habe Taurinus den Posten des *comes rei militaris* in Afrika zu jedem Zeitpunkt zwischen 321 und 345 bekleiden können, während er nach Mann (1976, 6 mit Anm. 14) kurz vor 345 zu datieren sei. Bereits unter Konstantin ist in den Jahren 325–327 ein *comes per Africam* namens Annius Tiberianus belegt, doch ist unklar, ob dieser ein *comes rei militaris* war (PLRE I 911–912, s. v. C. Annius Tiberianus 4).

⁸² Vgl. Mattingly 1994, 187.

⁸³ Vgl. Scharf 2005a, 82–96, v. a. 92.

⁸⁴ Siehe Anm. 43. Diese Anomalie wird von Cagnat (1912, 721) nicht kommentiert. Er merkt lediglich an, daß der *princeps*, *cornicularius* und *adiutor* «la tête de l'officium» gebildet hätten.

Mauretania Caesariensis, *Mauretania Sitifensis*, *Numidia* und *Tripolitana*⁸⁵. Die 31 palatinen und comitatensischen Infanterie- und Kavallerieverbände, die er (im frühen 5. Jh.) dazu noch befehligte, umfaßten nach Mattingly rund 22.000 Mann, verteilt über die *Byzacena*, *Numidia* und *Mauretania*⁸⁶. Der Amtsbereich des *comes Africae* erstreckte sich also von der Dislokation der ihm unterstellten comitatensischen Truppen und von der räumlichen Verteilung der Limes-Sektoren her über mehrere Provinzen und war damit territorial wie personell besonders umfangreich⁸⁷.

Interessanterweise hatte auch der *comes Africae* einen *cornicularius*, obwohl er anders als die bislang diskutierten Amtsträger nicht die Doppelfunktion eines militärischen und zivilen Provinzstatthalters einnahm. Was mag der Grund hierfür gewesen sein? Mit Blick auf die Involvierung des *cornicularius* in das militärische Proviantwesen ist dessen Präsenz im *officium comitis Africae* möglicherweise darauf zurückzuführen, daß die Verproviantierung der Truppen des *comes* zentral in dessen *officium* und dort konkret vom *cornicularius* koordiniert wurde. Allerdings untersagten Constantius II. und Julian im Jahre 357 dem *comes*, sich ohne Erlaubnis des *vicarius* Proviant aus den Vorratsspeichern anzueignen und ihn zu verteilen. Das Verbot läßt zum einen vermuten, daß genau dies in der Vergangenheit (des öfteren) geschehen war — andernfalls ergäbe es keinen Sinn —, und es zeigt zum anderen eindeutig, daß der *comes* um die Mitte des 4. Jh. keine Befugnis hatte, seine Truppen in Eigenregie mit Proviant zu versorgen. Dieser Erlaß dürfte in der Praxis für einigen Konfliktstoff zwischen dem *vicarius* und dem *comes* gesorgt haben, nicht zuletzt wegen der bürokratischen Verfahrensweise bei der Beantragung von Proviantlieferungen, die wohl eher auf friedenszeitliche Bedingungen abgestellt und vor allem während laufender

⁸⁵ Allerdings sind drei Limes-Sektoren auch im Kapitel des *dux et praeses provinciae Mauretaniae* und einer möglicherweise auch in jenem des *dux provinciae Tripolitanae* angegeben (hierzu Mattingly 1994, 188). Vgl. die Zusammenstellung bei Witschel 2006, 212–213. Für die Limes-Sektoren der *praepositi* in der *Tripolitana* nimmt Mattingly (1994, 192) Mannschaftsstärken von 100–200 Mann pro Sektor an; zum Teil lagen sie vielleicht auch noch unter 100 Mann. So berichtet Synesius (epist. 78 [411 n. Chr.]) davon, daß die Truppe der *Unnigardae* mit nur rund 40 Mann zahlenmäßig überlegene Gegner mehrmals erfolgreich abgewehrt habe.

⁸⁶ ND occ. 7,140–152; 179–198. Mattingly 1994, 187: ca. 10.500 Kavalleristen und ca. 11.500 Infanteristen. Die vergleichsweise hohe Zahl an berittenen Soldaten führt er darauf zurück, daß die afrikanischen Stämme mit ihren Reitern fortwährend eine große Bedrohung dargestellt hätten (ebd.). Heather (2005, 268) schätzt die Zahl der Soldaten auf mindestens 15.000 Mann. Zur Truppenverteilung siehe Mattingly 1994, 187; s. a. 179. Vier der comitatensischen Regimenter sind auch epigraphisch belegt: *equites armigeri iuniores* (ND occ. 6,80 = 7,198; CIL VIII 9255: *Rusgumiae, Mauretania Caesariensis*); *equites stablesiani* (ND occ. 6,64 = 7,182 oder 6,82 = 7,180; CIL VIII 8490: *Sitifis, Mauretania Sitifensis*; siehe hierzu die Ausführungen Hoffmanns [1969/70, I 148–149], dem zufolge es sich bei der in CIL VIII 8490 genannten Einheit um die *equites stablesiani Africani* handelte); *legio secunda Flavia Virtutis* (ND occ. 5,250 = 7,147; CIL VIII 23181: *Thelepte, Byzacena*) und die obengenannte *legio palatina Cimbrianorum* (s. Anm. 33). Die Inschriften zeigen die weiträumige Dislokation der Verbände. Vgl. Scharf 2001, 181 mit Anm. 16.

⁸⁷ Vgl. Mattingly 1994, 188 mit Taf. 10:1 und 10:2; Cagnat 1912, 720–721; ferner Heather 2005, 268.

Militäroperationen besonders kontraproduktiv gewesen sein dürfte⁸⁸: Der *comes* mußte — ähnlich dem Prozedere, wie es zwischen einzelnen militärischen Einheiten und den zivilen Statthaltern zumindest in Ägypten bestand⁸⁹ — beim *vicarius* einen schriftlichen Antrag (*scriptio*) für eine Proviantlieferung einreichen. Der Antrag mußte die Anzahl der benötigten Rationen sowie die Personen angeben, denen der Proviant ausgehändigt werden sollte; und er mußte zudem vom *vicarius* (schriftlich) genehmigt werden⁹⁰. Hierauf wurden vermutlich die Zentralverwaltungen jener Provinzen benachrichtigt, in denen die zu versorgenden Einheiten lagen. Diese Verwaltungsinstanzen verständigten daraufhin ihrerseits die eigentliche(n) Proviantausgabestelle(n), die dann die beantragte Anzahl an Rationen den benannten Abholern aushändigte(n)⁹¹.

Die von Ammian berichtete Episode um den *comes Africae Romanus* zeigt ein Verhalten dieses Amtsträgers, das als versuchte Umgehung dieses Verbots interpretiert werden könnte: Die Einwohner von *Lepcis Magna* riefen Romanus gegen die Überfälle der *Austuriani* zu Hilfe. Der *comes* rückte zwar mit Truppen an, stellte dann aber die Bedingung, daß die Einwohner der Stadt eine größere Menge Proviant und dazu 4000 Kamele bereitstellen sollten, und marschierte unverrichteter Dinge wieder ab, als die Lepcitaner sich weigerten, diese Forderung zu erfüllen⁹². Romanus verteidigte sich vermutlich später damit, daß die Weigerung der Provinzbewohner, die ihm zustehenden Güter bereitzustellen, einen Feldzug unmöglich gemacht hätten — eine Begründung, die zumindest seine Soldaten vorbrachten⁹³ und deren Rechtmäßig-

⁸⁸ Vgl. Warmington 1956, 56.

⁸⁹ Mitthof 2001, v. a. 168–169. Mitthofs Ausführungen zeigen, daß die Truppenversorgung mehrfach administrativen Änderungen unterworfen war, so daß es nicht möglich ist, eine allgemeingültige Verfahrensweise aufzuzeigen, die immer und überall Anwendung fand.

⁹⁰ Cod. Theod. 7,4,3 (357): *comes militaris rei per Africam constitutus contra vetitum species annonarias de conditis arbitrio suo dicitur usurpasse. hoc de cetero citra vicarii arbitrium fieri non potest, si vicarius comitis scribitione(!) conventus didicerit, qui numerus annonarum et quibus debet erogari, atque id fieri oportere censuerit*. Die Zuständigkeit des *vicarius* wurde in einer weiteren Konstitution (Cod. Theod. 11,1,11) 365 nochmals bestätigt. Vgl. Warmington 1956, 56 mit Anm. 11–12; Vogler 1979, 244 mit Anm. 31; Schmidt-Hofner 2008, 173 mit Anm. 170 u. 171.

⁹¹ Vgl. Scharfs (2005b, 79) Ausführungen zur Verpflegung der Truppen des *dux Mogontiacensis*: «Ohne die Erlaubnis des Vikars der Diözese [...] durften der *dux* und erst recht nicht seine Regimentskommandeure über die Vorräte der staatlichen Heeresmagazine verfügen, wie überhaupt die gesamte Organisation des Nachschubs der gallischen Prätorianerpräfektur oblag. Die Unterlagen über den ermittelten Bedarf der Truppen waren zuerst den Zentralbehörden vorzulegen, die dann an die Provinzverwaltung weitergeleitet wurden. Dabei dürfte es sich in der Hauptsache um Berichte zur Mannschaftsstärke der Einheiten handeln. Die Provinzverwaltung setzte dann fest, wie viel Proviant von den Verwaltungsbezirken oder Gemeinden (*civitates*) an die Militärstandorte zu liefern war».

⁹² Ammian. 28,6,5. PLRE I 768, s. v. Romanus 3, *comes Africae* 364–ca. 373. Vgl. Mattingly 1994, 188; Warmington 1956; Gutmann 1991, 61; Nicasie 1998, 153 Anm. 138; Heather 2005, 100–101; Demandt 2007, 142, 464; Schmidt-Hofner 2008, 172–173.

⁹³ Ammian. 28,6,23. Vgl. Warmington 1956, 57 mit Anm. 14.

keit die neuere Forschung zuneigt⁹⁴. Der *comes Africae* Flavius Victorinus⁹⁵ unternahm später aufgrund allzu häufiger Barbarenüberfälle Feldzüge in der *Tripolitana*, und die Ernennung eines *dux et corrector* für diese Provinz im Jahre 393 und eines *dux et comes* Anfang des 5. Jh. legen die Vermutung nahe, daß die Bedrohung der Provinz von außen gegen Ende des 4. Jh. in der Tat wuchs⁹⁶.

Fraglich ist, ob vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bedrohung gegen Ende des 4. Jh. und der darauf antwortenden Militäreinsätze Roms die Konstitution aus dem Jahre 357 als Beleg dafür dienen kann, daß der in der ND verzeichnete *comes Africae* keine zivilen, das heißt versorgungstechnischen Kompetenzen hatte. Nach Kulikowski wurden bis mindestens 419, aber möglicherweise auch noch viel später an der ND bzw. an der *Notitia occidentis* zahlreiche Änderungen vorgenommen, nicht zuletzt auch in der Rekrutierung von *officiales*⁹⁷. Es ist deshalb meines Erachtens nicht auszuschließen, daß eine dieser Änderungen die Schaffung eines *cornicularius*-Postens im *officium* des *comes Africae* war, sozusagen als personeller Reflex einer um zivile Kompetenzen erweiterten Amtsgewalt des *comes*. Der Grund hierfür könnte die wachsende Bedrohung von außen gewesen sein, die sich wohl nicht zuletzt in den umfangreichen Truppen des *comes Africae* widerspiegelt⁹⁸; zudem waren seine Einheiten

⁹⁴ Nach Tomlin (1976, 193) hatte die Armee des Romanus «some justification in complaining of lack of support from the civil population». Nach Gutmann (1991, 61) kann der Abzug des Romanus kaum verwundern, «wenn man bedenkt, daß er über Tripolitanien hinaus auch für die anderen afrikanischen Provinzen im militärischen Bereich zuständig war [...], wo keineswegs allgemeine Ruhe herrschte». «Gerade im Falle eines militärischen Konfliktes hatte Romanus das Recht, ausreichende Verpflegung für seine Truppen zu verlangen» (ebd., 63). Auch Mattingly (1994, 177; s. a. 182, 188) hält es für möglich, daß die Romanus zur Verfügung stehenden Mittel möglicherweise tatsächlich nicht ausreichten, um die Angreifer bis zu ihren Wüstenstützpunkten zu verfolgen, und er deshalb die genannten Forderungen stellte. Schmidt-Hofner (2008, 172–173) ist der Ansicht, daß sich Romanus mit seiner Forderung «im Recht» befand und schließt nicht aus, daß die Lepcitaner «ihren rechtmäßigen Verpflichtungen zu entgehen versuchten». Daß aber mitunter militärische Einheiten beim Einmarsch in Ortschaften übertriebene Rationen (*maximas et inexcusabiles rationes*) eingefordert haben, zeigt eine Konstitution des Anastasius (Cod. Iust. 12,37,17; vgl. RKOR 87 Nr. 194).

⁹⁵ PLRE I 962, s. v. Flav. Victorianus 2, *comes Africae* 375/378; IRT 570 = AE 1957, 236. Vgl. Lepelley 1981, 344 mit Anm. 50, 360 mit Anm. 114; Mattingly 1994, 188, 189–191.

⁹⁶ Die Tatsache, daß die Einheit der *milites Fortenses in castris Leptitanis* (ND occ. 31,29) bei *Lepcis Magna* stationiert war, zeige, so Mattingly (1994, 179–180), daß das unter militärischer Kontrolle befindliche Gebiet im Osten der Provinz bereits bis auf den Küstenstreifen geschrumpft war. Daß aber dennoch keine comitatensischen Truppen in der *Tripolitana* stationiert wurden, lag, so Mattingly (ebd., 179), «in the unwillingness of the central government to commit (even on a temporary basis) field army units to a provincial backwater, such as *Tripolitana* had become. [...] The field army units were primarily brigaded in western *Byzacena*, *Numidia* and *Mauretania*, where serious revolts such as that of Firmus (AD 373–5) were inevitably given a higher priority by the state than the protection of *Tripolitana*». Revolte des Firmus: Ammian 29,5; vgl. Lepelley 1979, 52–53; Raven ³1993, 181–183; Laporte 2004; Demandt ²2007, 142; Fear 2007, 440–441.

⁹⁷ Kulikowski 2000, 360; Palme 1999, 87: «Den Abschnitt zur westlichen Reichshälfte hat man bis nach 423 immer wieder aktualisiert». Zur Rekrutierung siehe Scharf in Anm. 43.

⁹⁸ Eine Reihe von Inschriften verdeutlicht die bereits im 3. Jh. bestehende endemische Bedrohung der afrikanischen Provinzen durch Überfälle aus dem Süden. Siehe hierzu Witschel

über mehrere Provinzen verteilt. Diese Gegebenheiten in Zusammenschau mit den Problemen bei der Versorgung der Truppen des *comes Africae* Romanus, die, so Warmington, «illustrated one of the disadvantages of the separation of military and civil power in the later Empire, at least in any emergency»⁹⁹, könnten eine zentralisierte Koordination und Durchführung der Truppenversorgung immer wünschenswerter haben erscheinen lassen und die Zentralregierung dazu bewogen haben, die entsprechenden Befugnisse hierfür dem *comes Africae* (vorübergehend?) zu übertragen. An dieser Stelle sei auf Laktanz verwiesen, der präzise erkannte, daß Kriegsführung ohne eine umfassende zentrale Befehlsgewalt zum Scheitern verurteilt ist¹⁰⁰. Zu einer solchen Befehlsgewalt gehört auch die Zuständigkeit für die Truppenversorgung. Die Tatsache, daß der oben dargelegte Quellenbefund spätkaiserzeitliche *cornicularii* im militärischen Proviantwesen belegt und Cod. Theod. 7,4,32 zudem die Zuständigkeit speziell des statthalterlichen *cornicularius* für Proviantausgaben aus öffentlichen Speichern bezeugt, stellt in der Zusammenschau ein starkes Indiz dafür da, daß der *comes Africae* diejenigen, normalerweise zivilen Statthaltern vorbehaltenen Befugnisse hatte, die es ihm gestatteten, Maßnahmen zur Verpflegung seiner weiträumig verteilten Truppen in Eigenregie (*arbitrium suum*, s. Anm. 90) zu ergreifen. Die konkrete Ausführung oblag wohl dem *cornicularius* als demjenigen *officialis*, der normalerweise für die Proviantverteilung verantwortlich zeichnete. Woher der *cornicularius* stammt, ist nicht angegeben; vermutlich war er eigenrekrutiert. Vielleicht handelte es sich um einen *cornicularius*, der einer Einheit zugeteilt war, die dem *comes* unterstand. Ein solcher *cornicularius* dürfte mit den versorgungstechnischen Gegebenheiten in den Truppen bestens vertraut gewesen sein.

Ein Beispiel für die Erweiterung von Kompetenzen in Ausnahmesituationen findet sich bei Ammian¹⁰¹: Im Jahre 350 wurde der *comes Orientis*, der nach der ND

2006, v. a. 164–191. Zu Angriffen seit der 2. Hälfte des 4. Jh. siehe Ammian. 26,4,5; 26,5,14. Auch einige Briefe des Augustinus sind sehr instruktiv hinsichtlich der Sicherheitslage in Afrika: epist. 47,2 (398); 88,12 (406–408); 111 (409); besonders drastisch: 220,7 (427): *Quid autem dicam de vastatione Africae, quam faciunt Afri barbari, resistente nullo ...?* Vgl. Lepelley 1979, 54 mit Anm. 118.

⁹⁹ Warmington 1956, 60.

¹⁰⁰ Lact. inst. 1,3,18: *unius igitur arbitrio mundum regi necesse est. nisi enim singularum partium potestas ad unam providentiam referatur, non poterit summa ipsa constare; unoquoque nihil curante amplius, quam quod ad eum proprie pertinet: sicut ne res quidem militaris, nisi unum habeat ducem atque rectorem.* Mit *dux* und *rector* ist wohl ein Kommandeur mit umfassenden Kompetenzen gemeint.

¹⁰¹ Ammian. 14,2,20. Vgl. Hoffmann 1969/70, I 420 mit Anm. 844–845; Vogler 1979, 243 mit Anm. 27. Malalas (13,4) berichtet, daß Kaiser Konstantin erstmals einen *comes Orientis* namens Felicianus in Antiochia für die Vorbereitungen eines (Perser-)Feldzugs eingesetzt habe. Nach Downey (1939, 11) erhielt der *comes Orientis* militärische Kompetenzen und damit eine «special authority by which the movements of troops, and particularly the organization of supplies, might be facilitated»; vgl. Vogler 1979, 243 mit Anm. 29. «Die militärischen Aufgaben», so Kuhoff (1983, 143), «rücken den *comes* in die Nähe eines *comes rei militaris per Orientem* [...]. Man kann den Schluß ziehen, daß dem *comes Orientis* am Anfang zivile und militärische Befugnisse gleichermaßen zugeordnet waren, was den hohen Rang des Amtes erklären könnte». Dieser Schluß ist allerdings nicht zwingend. Es könnte sich ebenso um eine

(or. 22) keine militärischen Kompetenzen hatte, mit Einsatztruppen ausgeschiedt, um aufgrund der Verhinderung des *magister equitum* dem im isaurischen Seleukeia mit drei Legionen belagerten *comes rei militaris* Flavius Castricius zu Hilfe zu eilen, der dort mit einem Isaurieraufstand konfrontiert war. Ammians Bericht verdeutlicht zum einen, daß die Trennung ziviler und militärischer Kompetenzen kurzerhand aufgehoben werden konnte, wenn besondere Umstände dies als sinnvoll erscheinen ließen¹⁰², und zum anderen, daß damit auch in der späten Kaiserzeit Pragmatismus bei der Lösung anstehender Probleme nach wie vor eine altbewährte Handlungsmaxime war. Hätten wir zum *comes Orientis* nur die Informationen aus der ND, so wüßten wir nichts von seinem Einsatz als Truppenkommandeur¹⁰³. Umgekehrt ist es denkbar, daß dem *comes Africae* die Befugnis zur eigenständigen Proviantbeschaffung erteilt wurde.

5) *Comes Tingitaniae*

In der *Tingitania* gab es nach der ND keine Personalunion. Neben dem *comes rei militaris Tingitaniae* (occ. 1,33) ist ein *praeses Tingitaniae* (occ. 1,104) angegeben, zu dem anders als zum *comes Tingitaniae* (occ. 26) ein eigenes Kapitel fehlt¹⁰⁴. Wie der *comes Africae* so befehligte auch der *comes Tingitaniae* Limitaneinheiten und comitatensische Verbände¹⁰⁵. Jones bezeichnete deshalb die beiden Offiziere als *comites* gemischten Typs, entstanden infolge einer Verstärkung der *limitanei* vor Ort durch

spontane Entscheidung des Kaisers gehandelt haben, einen zivilen Amtsträger mit entsprechenden Befugnissen zu entsenden (s. Tomlin in Anm. 102; s. a. Anm. 103).

¹⁰² Nach Kuhoff (2001, 331) war die von Diokletian vorgenommene Trennung von zivilen und militärischen Aufgabenbereichen ein «grundlegender Bestandteil der Reichsstrukturreform» und wurde «nur in Ausnahmefällen» wieder aufgehoben. Kaiserliche Entscheidungen und Notsituationen bildeten wohl solche Ausnahmen: «No one», so Tomlin (1976, 202), «not even an officer, thinks it odd or unprecedented for a civilian to command troops, if it is by the Emperor's command or in an emergency».

¹⁰³ Ein eindeutiges Beispiel für die Entsendung eines zivilen Amtsträgers als Oberkommandierenden liefert Josua Stylites: Nachdem sich die römischen Generäle vor Ort im Osten als unfähig erwiesen hatten, konstruktiv im Kampf gegen die ins Römische Reich eingefallenen Perser zusammenzuarbeiten, entsandte Kaiser Anastasius I. 503 seinen *magister officiorum* Celer mit einem großen Heer (Jos. Styl. 64 [Luther, p. 77]; PLRE II 275–277, s. v. Celer 2, *mag. off.* 503–518; Clauss 1981, 150–151; Meier 2009, 207 mit weiterer Literatur in Anm. 203).

¹⁰⁴ Nach Kuhoff (2001, 341–342) sind für die *Mauretania Tingitana* «für das gesamte 4. Jahrhundert keine *praesides* bezeugt». Vgl. Villaverde Vega 2004, 303. Der früheste Beleg für einen *comes Tingitaniae* stammt nach Mann (1976, 6 mit Anm. 14) vermutlich aus der Zeit vor 367 (PLRE I 595, s. v. Fl. Memorius 2, ?Mitte 4. Jh.). Nach Grosse (1920, 179 mit Verweis auf CIL VII 673 in Anm. 7) ist er «wohl schon zu Beginn des 4. Jahrhunderts inschriftlich nachgewiesen». Memorius verfügte allerdings nur über den *Perfectissimat* (CIL XII 673). Hoffmann (1969/70, I 315) erklärt dies damit, daß «sich bei diesem relativ unbedeutenden und geographisch abgelegenen Grenzbefehlshaberposten, anders als beim *Comes Africae* und den Grenzdüces der übrigen Bereiche, der alte Titel einige Zeit länger gehalten hat». Vgl. Cagnat in Anm. 73 zum *dux* in der *Mauretania Caesariensis*.

¹⁰⁵ ND occ. 7,136–139, 207–209; 26,13–20. Vgl. Seeck 1900, 679; Grosse 1920, 179; Scharf 2005a, 99, 159–163.

comitatenses, um einer Notsituation zu begegnen¹⁰⁶. Den Südtteil der Provinz haben Verwaltung und Heer Ende des 3. Jh. geräumt. Der Nordteil jedoch wurde gehalten, «um ein Schutzschild für die hispanischen Provinzen zu bilden, die des öfteren von Mauri aus Nordafrika bedrängt worden waren»¹⁰⁷. Die Abgelegenheit der auf dem Landweg von der *Mauretania Caesariensis* her schwer zugänglichen Provinz¹⁰⁸ und die Bedrohung durch Barbaren, die Seeck als Gründe für die Personalunion in der *Mauretania Caesariensis* anführt, kennzeichneten damit auch die Situation der *Tingitania*.

Das Fehlen eines eigenen Kapitels zu einem *praeses Tingitaniae* einerseits und die Präsenz eines *cornicularius* im *officium* des *comes Tingitaniae* andererseits legen die Vermutung nahe, daß auch in dieser Provinz der *comes* höchste zivile und militärische Amtsgewalt auf sich vereinigte.

6) *Dux provinciae Tripolitanae*

In der *Tripolitana*, die im Zuge der diokletianischen Verwaltungsreformen zwischen den Jahren 294 und 305 eingerichtet wurde¹⁰⁹, scheint die oberste «zivile und militärische Gewalt öfters in derselben Hand vereinigt»¹¹⁰ gewesen zu sein. So verkündet eine Inschrift, daß der *praeses provinciae Tripolitanae* C. Valerius Vibianus um 303 den Bau eines Kleinkastells (*centenarium*) begann und sein Amtsnachfolger Aurelius Quintianus ihn fertigstellte¹¹¹. Die beiden Gouverneure waren also für zivile

¹⁰⁶ Jones 1964, 1090.

¹⁰⁷ Witschel 2006, 177; s. a. 191.

¹⁰⁸ Während nach Witschel (2006, 177) zwischen der *Tingitania* und der *Mauretania Caesariensis* «keine Verbindung über Land» bestand, gab es nach Lepelley (1979, 55) eine solche entlang der Küste.

¹⁰⁹ Vgl. Chastagnol 1967, 119; Huß 1996, 223; Witschel 2006, 191; Kaiser 2007, 72 mit Anm. 32 und 35.

¹¹⁰ Grosse 1920, 179. Hierzu Mann 1977, 12: «And the fact that Diocletian was not dogmatically wedded to the idea of separation of civil and military functions is attested by his treatment of the province of Tripolitania. This is first known as a separate province in his reign, and was almost certainly created by him. Here he could have established separate civil and military officers from the beginning, if he had been strongly attached to the idea, but he was not, and so we find that the *praeses* also had military duties». Nicht rigider Schematismus, sondern Pragmatismus führte wohl zu der Entscheidung, die Provinz von einem Statthalter mit beiderlei Kompetenzen verwalten zu lassen. Eine Zusammenstellung der Statthalter Tripolitaniens findet sich bei Chastagnol 1967, 126–130; ebenso in der PLRE I 1088–1089.

¹¹¹ PLRE I 956, s. v. C. Val. Vibianus signo Obsequius 3; PLRE I 758, s. v. Aur. Quintianus 2. Vgl. Chastagnol 1967, 127 Nr. 1 u. 2, 128 Nr. 1 u. 2. CIL VIII 22763 (*Tibubuci* «kurz vor oder nach 303» [Witschel 2006, 187]): *centenarium Tibubuci, l quod Valerius Vibianus l v(ir) p(erfectissimus) initiari, l Aurelius Quintianus v(ir) p(erfectissimus), l praeses provinciae Tripolitanae perfeci curavit*. Vgl. Goodchild 1949, 82 mit Anm. 13; Kuhoff 2001, 206 mit Anm. 559, 351, 352 Anm. 890, 655–656 mit Anm. 1380. Ein weiteres *centenarium* errichtete und weihte ein *praeses* der *Mauretania Sitifensis*: CIL VIII 8712 (8713?) (312–324 [Datierung Witschel 2006, 183]). Mann (1977, 12 mit Anm. 9) datiert die Inschrift auf das Jahr 315 und merkt an, der darin genannte Statthalter sei «the latest *praeses* with military authority known to us». Das *centenarium Aqua Frigida* stellte der *praeses Mauretaniae Caesariensis* Aur. Litua wieder her: CIL VIII 20215 (293 [Datierung Witschel 2006, 182]). Kuhoff (2001,

und militärische Angelegenheiten zuständig, obwohl dies aus ihrem Titel nicht hervorgeht¹¹². Die Ehreninschrift IRT 101 aus der Amtszeit des *praeses* Laenatius Romulus¹¹³ scheint unter anderem auf dessen *militia* anzuspielen, so daß wohl auch dieser Statthalter «jouissait encore de sa compétence militaire»¹¹⁴. Auch aus späterer Zeit gibt es Belege für Statthalter mit beiderlei Befugnissen: So sind aus der Amtszeit des *comes et praeses provinciae Tripolitanae* Titus Archontius Nilus¹¹⁵, der als erster tripolitanischer Gouverneur den *comes*-Rang innegehabt zu haben scheint, neben einer Ehreninschrift, die seine Doppelfunktion als militärischer und ziviler Statthalter hervorhebt¹¹⁶, einige fragmentarische Inschriften erhalten, die darauf hindeuten, daß Nilus militärische Anlagen hat instand setzen lassen¹¹⁷. Auch Flavius Nepotianus, der

656) nimmt an, daß der ursprüngliche Bau des *centenarium* in die Regierungszeit des Valerian und Gallienus fiel, als «sich ähnliche Auseinandersetzungen mit den Wüstenstämmen abspielten wie später in der diokletianischen Epoche». Zu *centenarium* siehe Kuhoff 2004, 1655; Le Bohec 2006, 103; Mackensen 2006, 69–71; Witschel 2006, 182–183.

¹¹² Zu Recht bemerkt deshalb Goodchild 1949, 82: «[...] the clear division between the civil and military authorities attested in the *Notitia*, while it no doubt represents the situation at the moment of its compilation, need not be considered typical of the whole post-Diocletianic organization of the *Limes*».

¹¹³ Die in diesem Beitrag wiedergegebenen IRT-Inschriftentexte folgen den im Internet von J. M. Reynolds und J. B. Ward-Perkins publizierten *Inscriptions of Roman Tripolitania* (<http://irt.kcl.ac.uk/irt2009/index.html> [15. Feb. 2010]): IRT 101: *militi[ae] - - -]tia[ae] of - - -]nto e[- - -] | annis [- - -] [ius]titia[ae] a[- - -] | integr[itatis] - - -] | Laenat[i]o Romulo[] | v[ir]o p[er]fectissimo, pra[es]id[i] prov[inc]ia[ae] Trip[olitanae], | ordo [populusque] | Sabra[thens]pat[rono] | dignis[simo] - - -] ... PLRE I 771, s. v. Laenatius Romulus signo Romulus 4, 324/326. Vgl. Chastagnol 1967, 126–127; Lepelley 1981, 337, 376 mit Anm. 18.*

¹¹⁴ Chastagnol 1967, 126. Daß nach Laenatius Romulus die *praesides* nur noch rein zivile Amtsgewalt innehatten, wie Chastagnol meint, ist nicht erwiesen. Von fortgesetzten Personalunionen geht Mattingly (1994, 173) aus: «[...] the Tripolitanian *praesides* are attested down to c. 360 as having military responsibilities for the border troops stationed on the *limites*». Vgl. Mann in Anm. 116. Auch Vibianus und Quintianus sowie andere Gouverneure wurden in Inschriften lediglich als *praeses* bezeichnet. Erwähnten die Inschriften nicht deren militärische Zuständigkeiten, so wüßten wir nichts von selbigen und zögen allein aufgrund des *praeses*-Titels den falschen Schluß, daß es sich um rein zivile Statthalter handelte.

¹¹⁵ PLRE I 632, s. v. T. Fl. Archontius Nilus 1, v. p., *comes et praeses Tripolitanae* 355/361. Titel in: IRT 562–563 (vgl. AE 1952, 173). Im selben Zeitraum tritt auch in der *Isauria* ein *comes et praeses* in Erscheinung. Weil in der für Nilus gesetzten Inschrift CIL VIII 11031 der *praeses*- vor dem *comes*-Titel angegeben ist, vermutet Mommsen im Kommentar zur Inschrift, daß hier keine Personalunion vorliege, sondern der zivile Statthalter den Rang eines *comes* innegehabt habe. Allerdings dürfte die Personalunion des Nilus aufgrund der im weiteren genannten Inschriften als sicher gelten. Vgl. Cagnat 1912, 723 mit Anm. 7; Jaïdi 2006, 55 Anm. 53.

¹¹⁶ IRT 562,2–3: *vigiliis atque consilio domi forisque praelant*. Seine zivilen Tugenden (*integritas, iustitia, moderatio*, Z. 3–4) werden noch deutlicher herausgestellt. Vgl. Mann 1977, 12: «The only province in which it can be shown that there was no separate *dux* after 337, and in which the *praeses* remained military commander as well as civil governor, is Tripolitania» — mit Verweis auf IRT 562, 563 und 565. Vgl. Lepelley 1981, 338–339 mit Anm. 19, 344 mit Anm. 46.

¹¹⁷ CIL VIII 22766–22767 = AE 1912, 163 = Conti 2004, 182 Nr. 187. Hierzu heißt es bei Conti: «Gefunden in Ras El Aïn (Tunesien) beim römischen Lager». Die Inschrift berichtet in Zeile 4 von einem völlig zerstörtem Bauwerk: [- - -]um funditus evers[u]m. Möglicherweise ist

irgendwann zwischen 355 und 378 die Provinz verwaltete, war einer Ehreninschrift zufolge *comes et praeses*¹¹⁸. Obwohl der militärische Titel (*comes*) dem zivilen (*praeses*) vorangestellt ist, erwähnt die Inschrift an erster Stelle Nepotianus' Tugenden als ziviler Statthalter, bevor seine militärische Qualifikation zur Sprache kommt: *rei etiam militaris peritissimo*. Das *etiam* weist vielleicht darauf hin, daß die militärischen Kenntnisse von Nepotianus (aufgrund seines Werdegangs? — er war möglicherweise zuvor Grammatik- und Rhetoriklehrer) nicht unbedingt zu erwarten waren¹¹⁹. Ein Blick auf die militärischen Taten des Nepotianus gibt nähere Auskunft: Er hat die *barbarorum insolentia* durch Betätigung seiner militärischen Fachkenntnisse abgewehrt, womit eine oder mehrere Offensiven gegen die Angreifer gemeint sein könnten, und die Grenzanlagen auch für die Zukunft gegen Barbareneinfälle gesichert sowie Stadtmauern erneuert bzw. errichtet. Diese Maßnahmen scheinen im großen und ganzen eher defensiver Natur gewesen zu sein, wofür nicht unbedingt die

das Lager gemeint und damit die Lacuna mit *[castellum]* oder *[centenarium]* zu ergänzen. Nilus scheint einen Teil der Wiederherstellungskosten übernommen zu haben: *[partim ex suo sumptu]* (Z. 4). In einer weiteren Inschrift aus demselben Ort (CIL VIII 22768 = AE 1895, 18) geht es möglicherweise um Verteidigungsanlagen (*propugna[cula?]*, Z. 2), und Nilus scheint etwas zur Nutzung durch das Militär veranlaßt zu haben: *[ad exercituum utilitatem]* | *[p]rocuravit* (Z. 5–6). Chastagnol (1967, 126) bemerkt zu ihm: «le *praeses* [...] récupéra sa compétence militaire et prit en conséquence, contrairement à ses prédécesseurs, le titre significatif de *comes et praeses provinciae Tripolitanae*. Nous devons en induire que — pour des raisons qui nous échappent, mais qui doivent être liées à l'agitation des Austuriani entre 355 et 360 — le *limes* de Tripolitaine a été enlevé provisoirement au *comes Africae*; la Tripolitaine a constitué alors une zone particulière dans laquelle les pouvoirs civils et militaires ont été concentrés entre les mains du gouverneur. Cette situation est aussi attestée vers la même époque pour Flavius Nepotianus». Die Aussage, Nilus «récupéra sa compétence militaire», impliziert, daß die vorausgehenden *praesides* ausschließlich zivile Kompetenzen hatten. Genau das läßt sich aber nicht mit Bestimmtheit sagen, wie die obigen Inschriften zeigen. Der *praeses*-Titel allein besagt nicht, daß der Amtsträger notwendigerweise nur zivile Kompetenzen hatte. Falls die vorausgehenden *praesides* auch über gewisse militärische Befugnisse verfügten, so tritt aber nunmehr mit dem kombinierten Titel *comes et praeses* der militärische Part des Amtsinhabers (vermutlich mit erweiterten Kompetenzen, Truppen und Aufgabenstellungen) deutlicher in den Vordergrund.

¹¹⁸ PLRE I 624, s. v. Fl. Nepotianus 4. Zeitraum: Chastagnol 1967, 127 Nr. 8. Vgl. Caputo 1951. IRT 565 (*Lepcis Magna*): *Nepotianii* | *Fl(avio) Nepotiano v(iro) p(er)fectissimo*, *com(iti) et praesidi provin(ciae) Trip(olitanae)*, | *iustitia et integritati(!) praecipuo*, *moderatione ac benignitate praestantissimo*, *abstinentiae et honestatis officiorum(ue)* | *omnium cultori, rei etiam militaris peritissimo*, *armis consilli(i)sq(ue) incomparabili*, *quod idem* | *ordines universos(ue) provinciales iuridicendo fide benevolentia multis beneficiis* | *cumulaverit, quod barbarorum insolentiam exercitio* | *scientiae militaris adtrib(u)erit*, | *quod limitis defensionem tuitionem(ue) perpetuam futuris etia(m)* | *temporibus munitam securam(ue)* | *ab omni hostile incursione praelitavit*, *quod civitatum moenia operum instauracione vel novitate delcoraverit*. *ordo civitatis Lepcimagnensis* | *cum populo statuum marmoream* | *ob haec merita decretis et sufragiis(!) concinnentibus conlocavit*. Vgl. Goodchild 1949, 82 mit Anm. 13; Tomlin 1976, 195 mit Anm. 80; Mann 1977, 13 mit Anm. 14; Lepelley 1981 II, 339 mit Anm. 20, 344 mit Anm. 47.

¹¹⁹ Caputo 1951, v. a. 237–241; Chastagnol 1967, 129 Nr. 8; Kaster 1997, 104, 131, 315 Nr. 5, 316, 457.

Fähigkeiten eines überragenden, proaktiven Feldherrn erforderlich waren¹²⁰. Sie konnten wohl ebenso von einem zivilen Statthalter getroffen werden, der eben auch über militärische Sachkenntnisse verfügte, die vielleicht «un peu théorique et livresque»¹²¹ waren. Lepelley ist der Ansicht, daß in diesen Jahren die Überfälle der *Austuriani* an Schwere zugenommen hätten¹²². Hierauf könnte die Rangerhöhung zum *comes* und die im Titel bezeugte Zusammenlegung der Amtsgewalten hinweisen – ähnlich wie im Falle der *Isauria*¹²³. Vom *praeses* *Ruricius* berichtet Ammian, daß diesem im Zusammenhang mit der Weigerung des *comes Africae* *Romanus*, einen Feldzug gegen die *Austuriani* zu unternehmen, auf Bitten der Zivilbevölkerung militärische Vollmachten übertragen wurden, offensichtlich in der Erwartung, daß *Ruricius* offensiv gegen die Invasoren vorgehe. Hierzu kam es allerdings nicht, weil *Romanus* die *cura* hierfür schon bald wieder zurückerhielt¹²⁴.

Rund dreißig Jahre später wird 393 erstmals ein *dux et corrector limitis Tripolitani* erwähnt¹²⁵. Die Bezeichnung *corrector* erweist ihn als zivilen Statthalter prätorischen Ranges¹²⁶. Der Gouverneur vereinigte ebenfalls höchste militärische und zivile Amtsgewalt auf sich¹²⁷. Möglicherweise ist dieser *dux et corrector* identisch mit dem *dux*

¹²⁰ Dasselbe könnte auch auf Nilus zutreffen, von dem ebenfalls keine großen militärischen Taten überliefert sind. Guey (1951, 251), der die Ehreninschriften für Archontius Nilus (AE 1948, 6a+b) und Fl. Nepotianus (IRT 565) vergleicht, schreibt bzgl. der militärischen Taten des Nilus: «Les mérites propres du militaire (*comes*), chez Archontius Nilus, sont à peu près passés sous silence». Es gab möglicherweise nicht viel zu berichten.

¹²¹ Caputo 1951, 239.

¹²² Lepelley 1981, 339.

¹²³ Ammian hebt die Rangerhöhung des *Lauricius* explizit hervor (s. Anm. 55).

¹²⁴ Ammian. 28,6,5–11, v. a. 11: *ad legatorum preces negotiorum quoque militarium cura praesidi delata Ruricio, mox translata est ad Romanum* (PLRE I 786, s. v. *Ruricius, praeses Tripolitanae* 364–ca. 368; Amtszeit nach Chastagnol 1967, 127 Nr. 9: 13 Okt. 365–370). Vgl. Grosse 1920, 179 mit Anm. 9; Mann 1977, 12; Mattingly 1994, 177. Tomlin (1976, 195 mit Anm. 80) vermutet aufgrund dieser Bitte der Zivilbevölkerung und der Ehreninschriften IRT 562–563 und 565 (s. Anm. 116 u. 118), daß die Personalunion populär gewesen sei. Speidel (1977, 726 Anm. 161) verweist im Zusammenhang mit der Vereinigung von militärischer und ziviler Amtsgewalt in der *Arabia* auf die eben zitierte Stelle bei Tomlin und vermutet, daß Tomlin wohl Recht habe mit der Annahme, die Wiedervereinigung der Amtsgewalten sei auf Wunsch der Bevölkerung erfolgt. Das Ansinnen der Gesandten scheint m. E. vor dem konkreten Hintergrund der äußeren Bedrohung einerseits und dem Verhalten des *comes Africae* *Romanus* andererseits zu sehen zu sein. Möglicherweise weckten diese Umstände in der Bevölkerung das Verlangen nach einem Statthalter mit militärischen Vollmachten, damit dieser aktiv gegen Angreifer vorgehen könne. Dies würde bedeuten, daß die *praesides* der *Tripolitana* nicht durchweg militärische Kompetenzen hatten. Die Übertragung militärischer Amtsgewalt auf *Ruricius* könnte ein Beispiel im Sinne Tomlins darstellen (s. Anm. 102).

¹²⁵ Cod. Theod. 12,1,133. Vgl. Cagnat 1912, 723 mit Anm. 7; Mann 1977, 12; Mattingly 1994, 191.

¹²⁶ *Correctores*: ND occ. 1,78–83; 19,7–9; 44. Vgl. Stein 1928, 103; Chastagnol 1982, 238; Kuhoff 1983, Kap. II.2; ders. 2001, 332; Demandt 2007, 297.

¹²⁷ Grosse 1920, 179–180 mit Anm. 1. Mattingly 1994, 173. Sipilä (2009, 175 Anm. 96) sieht die Personalunion als eine temporäre Maßnahme. Wenn diese Maßnahme tatsächlich nur vorübergehender Natur war, so war sie zumindest von so langer Dauer, daß man es für notwendig hielt, sie in der ND zu berücksichtigen, was wiederum für eine gewisse Dauerhaftigkeit spricht.

provinciae Tripolitanae (ND occ. 31). Letzterer, so Goodchild, «must have been a relatively late creation, instituted at the end of the fourth or beginning of the fifth century, when it was becoming increasingly difficult for the civil *praeses* to exercise efficient control over the military frontier»¹²⁸. Mit demselben Tenor bemerkt Mann: «In general, frontiers away from the Rhine, the Danube, and the east were rather less pressed, and this may help to explain why no *dux* was thought necessary in Tripolitania: Certainly no *dux* is known before 393»¹²⁹. Treffen diese Annahmen zu, so würde dies bedeuten, daß die Zentralregierung den Statthalterposten in der *Tripolitana* entsprechend dem Ausmaß der wahrgenommenen Bedrohung der Provinz besetzte.

Das Vorgehen erinnert an die Verfahrensweise in Isaurien, wo angesichts einer sich zuspitzenden Sicherheitslage Bassidius Lauricius im Range eines *comes* mit beiderlei Befugnissen ins Amt des Statthalters berufen wurde. Über lange Zeitabschnitte während des 4. Jh. hinweg scheint in der *Tripolitana* der Gouverneursposten mit Männern primär ziviler Provenienz besetzt worden zu sein, die militärische Befugnisse entweder extra erhielten oder aus der Prinzipatszeit nach wie vor innehatten. Vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden Sicherheitslage wurden die *praesides* um die Mitte des Jahrhunderts durch Statthalter im Range eines *comes et praeses* abgelöst, die wohl ebenfalls primär Zivilisten waren (A. Nilus, Fl. Nepotianus; vgl. Bass. Lauricius) und aufgrund herausragender Verdienste bzw. Fähigkeiten den *comes*-Rang erhielten, um als Statthalter mit höherem Rang und beiderlei Amtsgewalten die schwieriger gewordene Aufgabe der Provinzverwaltung zu übernehmen. Wie die Inschriften vermuten lassen, scheinen sich diese Statthalter in ihren militärischen Aktivitäten vorwiegend auf die defensive Sicherung der Provinz konzentriert zu haben, indem sie etwa durch die Errichtung oder Instandsetzung von Verteidigungsanlagen die Provinz vor Überfällen zu schützen suchten. Andere, offensivere Handlungsoptionen standen möglicherweise mangels entsprechender Truppenkontingente nicht zur Verfügung¹³⁰. Zwischenzeitlich könnte sich die Lage in der Provinz wieder etwas entspannt haben, so daß wiederum *praesides* (u. a. Ruricius) amtierten, ob in jedem Fall mit oder ohne gewisse militärische Vollmachten, läßt sich nicht sagen. Gegen Ende des 4. Jh. schien sich aber dann die Lage so weit zu verschärfen, daß ein Militär als Statthalter vonnöten war, der aber auch über zivile Amtsgewalt verfügte (*dux et corrector*¹³¹) und schon bald den *comes*-Rang erhielt,

¹²⁸ Goodchild 1949, 82–83.

¹²⁹ Mann 1977, 12.

¹³⁰ Siehe Anm. 96.

¹³¹ Mattingly (1994, 177) meint zu ihm: «from his title evidently with some civil responsibility but still subordinate to the *comes Africae*. This may have been a short-term measure since by 406 a separate command had been created, that of *comes et dux provinciae Tripolitanae*». Die Einrichtung eines vom *comes Africae* unabhängigen Kommandos ist m. E. aber nicht unbedingt so zu verstehen, daß nunmehr die zivilen und militärischen Kompetenzen auf zwei verschiedene Amtsträger aufgeteilt wurden. Wäre dies für die Provinz intendiert worden, so hätten getrennte Amtsträger (*praeses* und *dux/comes*) gleich mit der Einrichtung der Provinz angelegt werden können (s. Mann in Anm. 110), was aber offensichtlich nicht geschah. Wie mehrfach gezeigt, dürfen mit Blick auf die Kompetenzen der Gouverneure deren Titel nicht auf die Goldwaage gelegt werden. So wie der *praeses*-Titel nicht notwendigerweise besagt, daß der zivile

wohl aufgrund einer Erweiterung seines militärischen Kommandos. Vermutlich hatte dieser *comes et dux* auch zivile Befugnisse und damit auch einen *cornicularius*. Ein Indiz für zivile Kompetenzen findet sich in einer für den *comes et dux* Flavius Macedonius errichteten Inschrift, in der er als *patronus, defensor iustitiae* und *innocentium vindex* vom *ordo* und vom gesamten Volk von *Lepcis Magna* für seine *virtus, aequitas* und *temperantia* geehrt wird — alles Eigenschaften, die von einem zivilen Statthalter erwartet wurden¹³². Aus dem Jahr 406 ist ein weiterer *comes et dux* namens Nestorius bekannt¹³³, und unter Honorius und Theodosius II. ehrten der *ordo* und das Volk von *Lepcis Magna* Flavius Ortygius dafür, daß er das Wüten der *Austuriani* beendet habe¹³⁴. Lepelley sieht in dieser Inschrift einen Beleg dafür, daß im ersten Viertel des 5. Jh. die Angriffe der Barbaren auf die Provinz zugenommen hätten¹³⁵. Im selben Zeitraum kam es auch in der *Isauria* wieder zu Aufständen, und auch dort amtierte nun ein *comes et dux*¹³⁶.

Anders als die Inschriften, die uns eine zumindest immer wieder eingerichtete Personalunion mehrfach positiv bestätigen, dokumentiert die ND für die *Tripolitana* keine Personalunion in Form einer Angabe wie etwa zur *Isauria* (or. 29,6). Neben dem *dux* (occ. 31) ist in der ND auch ein *praeses Tripolitanae* erwähnt (occ. 1,100; 20,13), zu dem die ND allerdings kein eigenes Kapitel und damit auch keine Informationen zu seinem *officium* enthält; er ist lediglich als dem *vicarius Africae* (occ. 20,13) unterstellt angegeben. Meines Erachtens liegt in der getrennten Angabe von *dux* und *praeses* eine versäumte Aktualisierung der Amtsbezeichnung des Statthalters vor — ähnlich der versäumten Zusammenlegung der getrennt aufgeführten *officia* des *dux Arabiae*. Wie oben gezeigt belegen die Inschriften eindeutig, daß im 4. Jh. die zivilen

Statthalter keine militärischen Kompetenzen hatte, so ist auch umgekehrt nicht a priori auszuschließen, daß ein *dux* oder *comes* nicht auch über zivile Befugnisse verfügte.

¹³² PLRE I 527, s. v. Fl. Macedonius signo Patricius 8, spätes 4. Jh. IRT 529: *Patricii v(iri) c(larissimi), | virtuti(!) praestanti, | aequitati(!) miravili(!), | temperantia moderato, | defensori iustitiae, | innocentium vindici, | Fl(avio) Macedonio Patricio | v(iro) c(larissimo), comiti et duci p(rovinciae) T(ripolitanae). | ordo splendidus et populus universus Lep(cis) | Mag(nae) civitatis digno | patrono decrevit ad(!) | constituit*. Vgl. Tomlin 1976, 207 Anm. 79; Mann 1977, 13 mit Anm. 14. Lepelley (1981, 367) datiert die Inschrift auf das Ende des 4. bzw. Anfang des 5. Jh. Jaïdi (2006, 55) spricht mit Blick auf die als Patron geehrten Amtsträger in der *Tripolitana* von «*considérations particulières: soit il était question de prérogatives exclusivement militaires ne dépassant pas les limites de la province, soit il s'agissait d'un cumul des pouvoirs civil et militaire*». Beides, ein auf die Provinz beschränktes Militärkommando und die Vereinigung höchster ziviler und militärischer Amtsgewalt, sind jedoch keine Gegensätze, wie etwa das Beispiel des *dux et corrector limitis Tripolitani* zeigt.

¹³³ PLRE II 779, s. v. Nestorius 3; Cod. Theod. 11,36,33 (406). Seeck (1900, 679 Nr. 102) und Grosse (1920, 180 mit Anm. 2) gehen davon aus, daß der *comes et dux* nur vorübergehend im Amt gewesen sei.

¹³⁴ PLRE II 813, s. v. Fl. Ortygius, v. c. et sp., com. ord. pr. et dux Tripolitanae 408/423. IRT 480 (408–423): ... *Fl(avio) Ortygio v(iro) c(larissimo), sp(ectabili) p(rimi) o(rdinis) com(iti) et duci p(rovinciae) T(ripolitanae) | ob insignia meritorum et labore(m) | fidemque exhibitam | Austurianorum rabie repraessa(!) | ordo splendidissimus et populus | Lepci-mag(nensis) civita[tis] publice*. Vgl. Tomlin 1976, 195 mit Anm. 79.

¹³⁵ Lepelley 1981, 344; ebenso Mattingly 1994, 177–178.

¹³⁶ Siehe Fl. Leontius in Anm. 52.

Statthalter der *Tripolitana* entweder über lange Zeit hinweg kontinuierlich oder immer wieder militärische Kompetenzen hatten. Aus dem Jahre 393 ist zudem ein *dux et corrector* belegt, dessen Personalunion außer Frage steht. Ich vermute, daß der *dux provinciae Tripolitanae* mit einem *cornicularius* in seinem Büro identisch ist zumindest mit dem genannten *dux et corrector*, möglicherweise auch mit dem späteren *comes et dux*. Daß in der ND weder von einem *dux et corrector* noch von einem *comes et dux* die Rede ist, will angesichts der zahlreichen Ungenauigkeiten in diesem Dokument nicht viel besagen. Auch im Falle der *Isauria* und *Arabia* geht die Personalunion nicht aus der Kapitelüberschrift hervor — hier ist nur das militärische Amt angegeben: *comes per Isauriam* (or. 29,1) bzw. *dux Arabiae* (or. 37,1) —, sondern erst aus der Überschrift zum *officium* des jeweiligen Amtsträgers: *comes rei militaris per Isauriam et praeses* (or. 29,6) bzw. *dux Arabiae et praeses* (or. 37,36).

Das meines Erachtens stärkste Indiz für eine Personalunion in der *Tripolitana* ist jedenfalls die von der ND angezeigte Präsenz eines *cornicularius* im *officium* des *dux Tripolitanae* (occ. 31,36). Wie das Beispiel des *officium ducis Arabiae* lehrt und die anderen 23 *officia* militärischer Statthalter zeigen, hat es in den Büros dieser Amtsträger keinen *cornicularius* gegeben. Wenn nun für den *dux Tripolitanae* ein solcher angegeben ist, so deutet dies meiner Meinung darauf hin, daß es sich hier um das *officium* nicht allein des *dux*, sondern ebenso des *praeses* handelt, der Amtsträger also militärischer und ziviler Gouverneur in einem war.

7) *Comes litoris Saxonici per Britanniam*

Der *comes litoris Saxonici per Britanniam* bzw. ein *comes maritimi tractus* bei Ammian ist für die Zeit um 367 belegt¹³⁷. Seeck vermutet, daß «dem Befehlshaber des südlichen Bezirkes [gemeint ist der südl. Militärbezirk in Britannien, Anm. d. Verfassers], der wegen der häufigen Seeräuberzüge der Sachsen der wichtigere war, durch Constantin oder einen seiner Nachfolger der Comes-Titel verliehen wurde»¹³⁸. Als Besonderheit für seinen Amtsbereich ist zu erwähnen, daß der *comes* nach Scharf den «letzten Resten eines einstmals großen Küstenschutzkommandos» vorstand¹³⁹. Johnson sieht in diesem Amt ein aufgewertetes ducales Kommando und geht auch davon aus, daß der *comes* ursprünglich ein größeres Zuständigkeitsgebiet hatte, das Teile Britanniens, Galliens und vielleicht auch Germaniens umfaßte, die alle zum ursprünglichen *litus Saxonicum* gehört zu haben scheinen. Für ein derart umfassendes Grenzkommando mit wohl limitanen und comitatensischen Verbänden für flexible und schnelle Einsätze sei wohl ein *comes* erforderlich gewesen¹⁴⁰. Demnach könnte

¹³⁷ Ammian. 27,8,1; vgl. Jones 1964, 1091; Johnson 1976a, 93; Demandt 2007, 105 mit Anm. 18.

¹³⁸ Seeck 1900, 641. Auch Johnson (1976a, 93) vermutet eine Einrichtung des Postens unter Konstantin oder seinen Söhnen, weil zu jener Zeit Britannien fortwährenden Überfällen ausgesetzt gewesen sei. Er (ebd., 89) nimmt auch an, daß der von Ammian genannte *comes maritimi tractus* mit dem *comes litoris Saxonici* identisch sei. Ebenso Birley 2005, 402.

¹³⁹ Scharf 2005a, 99.

¹⁴⁰ Johnson 1976a, 87–88. Ebenso sehen Mann (1977, 14) und, ihm folgend, Birley (1981, 320 mit Anm. 35; vgl. ders. 2005, 402 mit Anm. 7) in dem *comes* ein aufgewertetes ducales

die vormalige Stellung des *comes litoris Saxonici* durchaus vergleichbar sein mit jener des *comes Africae*. Wie dem auch sei, in der ND ist hiervon nichts (mehr) verzeichnet. Sie benennt auf dem Kontinent nur noch zwei Standorte als zum *litus Saxonicum* gehörig, nämlich *Grannona* und *Marcae*, die aber dem *dux tractus Armorici* bzw. dem *dux Belgicae Secundae* unterstanden¹⁴¹. Darüber hinaus weist lediglich ND occ. 1,36 darauf hin, daß sich der Amtsbereich des *comes* auf mehrere Provinzen erstreckte, denn es heißt: *per Britannias*¹⁴². Dem steht jedoch in der Kapitelüberschrift der Singular *per Britanniam* (occ. 28,1) gegenüber. Aufgrund dieser Inkonsistenz bildet die Angabe *per Britannias* nur eine schwache Stütze für die Vermutung eines nach wie vor provinzübergreifenden Amtsbereichs des *comes*. Dieselbe Unstimmigkeit — nur umgekehrt — begegnet uns auch im Falle des *dux Britanniae* (occ. 1,48), der in der entsprechenden Kapitelüberschrift *dux Britanniarum* heißt (occ. 40,1), aber keinen *cornicularius* in seinem Büro hatte. Unter seinem Kommando sind 14 Einheiten aufgelistet (occ. 40,18–31) und dazu weitere 23 entlang des Hadrianswalls (*per lineam valli*; occ. 40,32–56), wo nach Kuhoff «der hauptsächliche Verantwortungsbereich des *dux Britanniarum*» lag¹⁴³. Soweit es möglich ist, die Stationierungsorte der 14 Einheiten (occ. 40,18–31) zu lokalisieren¹⁴⁴, scheinen sie alle im weiteren Hinterland des Hadrianswalls, also innerhalb ein und derselben Provinz (*Britannia Secunda*), gelegen zu haben. Damit wäre auch keine provinzübergreifende, versorgungstechnische Kompetenz für den *dux* notwendig gewesen.

Vor dem Hintergrund des in den vorausgehenden Kapiteln Gesagten legt die Präsenz des *cornicularius* im Büro des *comes* die Vermutung nahe, daß auch dieser Offizier zivile Kompetenzen hatte, die ihm möglicherweise deshalb verliehen wurden, weil er ursprünglich wie oben gesagt einen weit ausgedehnten Amtsbereich hatte, der sich auch auf die Britannien gegenüberliegende gallische Kanalküste erstreckte, und damit seine Truppen — analog zu jenen des *comes Africae* — über ein weites, mehrere Provinzen umfassendes Territorium verteilt waren. Der ND zufolge behielt der Amtsträger seinen comitalen Rang — auch nach der Reduzierung seines territorialen Zuständigkeitsbereichs und damit wohl auch seiner Truppen¹⁴⁵; und er behielt auch den *cornicularius*. Wenn nun dessen Erwähnung kein vergessenes, eigentlich zu streichendes Relikt aus der Zeit ist, als auch noch die kontinentale Kanalküste zum

Kommando. Vgl. oben die Rangerhöhung des Lauricius zum *comes per Isauriam*. Auch Mommsen (*Röm. Kaisergeschichte*, 444) vermutet, daß der *comes* «zu beiden Seiten des Kanales» tätig war; ebenso Kuhoff (2001, 659) und Le Bohec (2006, 81 mit Anm. 65). Nach Grosse (1920, 173) hatte er die Aufgabe, «Britannien und Nordgallien gegen die sächsischen Seeräuber zu schützen». Zum territorialen Zuständigkeitsbereich siehe die Karten bei Johnson (1976a, 85 Fig. 1; ders. 1976b, 146, Abb. 79) und Fields 2006, 41.

¹⁴¹ ND occ. 37,3 und 14 sowie 38,3 und 7. Vgl. Kuhoff 2001, 669 mit Anm. 1403.

¹⁴² Vgl. Mann 1977, 13; Birley 1981, 320.

¹⁴³ Kuhoff 2001, 659; s. a. 666. Hassall (2004, 182 und 186–187) zählt insgesamt 35 bzw. 36 Einheiten.

¹⁴⁴ Talbert 2000, 9; Jones/Mattingly 1990, 148 Map. 5:7.

¹⁴⁵ Jones (1964, 1091) sieht in dem *comes* ein ursprüngliches «emergency command» über *limitanei* und *comitatenses*; letztere seien wieder abgezogen, der Titel jedoch ungewöhnlicherweise beibehalten worden.

Amtsbereich des *comes* gehörte¹⁴⁶, so impliziert die fortgesetzte Präsenz des *cornicularius* im Büro des *comes*, daß dieser Offizier weiterhin zusätzliche Kompetenzen hatte, über die auch die anderen, mit einem *cornicularius* ausgestatteten *comites* verfügten, und in denen meines Erachtens zivile Befugnisse im Bereich der Truppenversorgung zu sehen sind. Ob im Falle des *comes litoris Saxonici* die Befugnisse aus Reminiszenz an vergangene Zeiten beibehalten wurden oder sich aus konkreten Notwendigkeiten der Gegenwart in Britannien ergaben, sei dahingestellt. Hier kommt man gegenwärtig mangels weiterer Quellen über Spekulationen nicht hinaus¹⁴⁷.

IV. Zusammenfassung

Der vorgestellte papyrologische und epigraphische Befund legt die Vermutung nahe, daß im spätrömischen Heer zumindest in einigen (Typen von) Einheiten weiterhin ein *cornicularius* vorhanden war. In den Einheiten, in denen er nachweislich in Erscheinung tritt, fungierte er als *miles administrans* im Proviantwesen. Weiter erhellt wird seine versorgungstechnische Tätigkeit durch die kaiserliche Konstitution Cod. Theod. 7,4,32, die belegt, daß der *cornicularius* in den Büros der zivilen Provinzstatthalter auch für versorgungstechnische Fragen zuständig war.

Die ND wiederum zeigt, daß in den *officia* der Militärstatthalter regulär kein *cornicularius* vertreten war. Die diskutierten Amtsträger bilden eine Ausnahme, die eine Klärung erfährt durch die Angaben zum Verwaltungspersonal des *dux Arabiae et praeses*: Nur für diesen Amtsträger sind zwei getrennte *officia* (ein ziviles und ein militärisches) angegeben. Diese Besonderheit, die vermutlich auf eine versäumte Zusammenführung bzw. Aktualisierung der Angaben zurückzuführen ist, zeigt, was uns die *officium*-Angaben der anderen diskutierten Amtsträger vorenthalten, daß nämlich der *cornicularius* dem zivilen Aufgabenbereich des Amtsträgers zugeordnet war. In der Zusammenschau des Befunds aus den verschiedenen Quellen wird die These auf-

¹⁴⁶ Gegen die Annahme einer vergessenen Streichung könnte man einwenden, daß die Reduzierung des einst viel größeren Amtsbereichs offensichtlich ihren Niederschlag in der ND gefunden hat. Wenn nun das Kapitel in territorialer Hinsicht bereinigt wurde, wird man selbiges auch für die Personalseite vermuten dürfen.

¹⁴⁷ Eine Spekulation sei allerdings angestellt: Wenn sich die fortgesetzte Präsenz des *cornicularius* den Gegebenheiten der Gegenwart verdanke, von denen der *comes*-Rang des Amtsträgers und eine provinzübergreifende Dislozierung seiner Truppen zwei gewesen sein könnten, so würde dies bedeuten, daß die Grenzabschnitte, für die der *comes* zuständig war, auf dem Gebiet mindestens zweier Provinzen lagen. In Frage kämen hier wohl die *Maxima Caesariensis* und die *Flavia Caesariensis* (Die Benennung erfolgt auf der Grundlage der Karte von Jones/Mattingly 1990, 148 Map 5:7. Die hier wiedergegebene Aufteilung Britanniens in die spätrömischen Provinzen folgt — aufgrund der spärlichen Informationen — Wahrscheinlichkeiten und ist keinesfalls gewiß.). Zur Frage nach der Ausdehnung der *Flavia Caesariensis* vermutet Wilkes (2005, 707): «If Lincoln was capital of Flavia it [nämlich die Provinz *Flavia Caesariensis*, Anm. d. Verfassers] is likely to have included East Anglia, since command of the coastal defences between the Wash and Solent is known to have extended across more than one province (*comes litoris Saxonici per Britannias*)». Da das *litus Saxonicum* auch East Anglia umfaßt zu haben scheint (s. Abb. 79 bei Johnson 1976b, 146 und Abb. 34 bei dems. 1977, 66), wäre mit der Zugehörigkeit dieses Gebietes zur *Flavia Caesariensis* ein provinzübergreifender Amtsbereich des *comes litoris Saxonici* gegeben.

gestellt, daß der spätrömische *cornicularius* auch für die Truppenversorgung zuständig war und damit alle hier diskutierten militärischen Amtsträger mit einem *cornicularius* in ihrem *officium* über zivile Verwaltungskompetenzen verfügten, die es ihnen gestatteten, ihre Truppen in Eigenregie mit Versorgungsgütern auszustatten. In den Fällen, in denen der Amtsträger (Provinzstatthalter) höchste militärische und zivile Befugnisse auf sich vereinigte, ist wohl jeweils von vollumfänglichen Amtsbefugnissen auszugehen, während der *comes Africae*, der ja kein Provinzstatthalter, sondern Regionalkommandeur war, vermutlich nur über jene Kompetenzen aus dem zivilen Verwaltungsbereich verfügte, die es ihm gestatteten, seine Einheiten in Eigenregie zu versorgen. Die konkreten Maßnahmen hierfür hat wohl der *cornicularius* durchgeführt. Selbiges dürfte auch für den *comes litoris Saxonici* gelten.

Der Grund, warum die Reichszentrale wohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschied, den fraglichen Amtsträgern kombinierte (militärische und zivile) Befugnisse zu übertragen, ist vermutlich in einer Mixtur aus verschiedenen Faktoren zu suchen, die in der Forschung vereinzelt immer wieder aufgezeigt worden sind, aber durch die hier vorgelegte Zusammenschau nunmehr deutlicher zutage treten: Der *Isauria*, *Arabia*, *Mauretania Caesariensis*, *Tingitania* und *Tripolitana* dürfte gemein gewesen sein, daß sie über längere Zeiträume hinweg immer wieder Ziel guerillaartiger Überfälle waren, die die Wirtschaft und Infrastruktur der Provinzen in wohl zermürender Weise in Mitleidenschaft zogen. In der *Isauria* saß der Feind im Inneren der Provinz, in Afrika konnte er sich in seine Wüstenverstecke zurückziehen. Die Provinzen *Isauria*, *Mauretania Caesariensis* und *Tingitania* weisen zudem eine schwierige Topographie auf, die einerseits Aufständischen im Inneren Rückzugsmöglichkeiten bot und andererseits die Nachrichtenübermittlung erschwerte. Mit Ausnahme der *Isauria* lagen alle Amtsbereiche an den Rändern des Imperiums, fernab von den europäischen Kriegsschauplätzen. Der *comes Africae* und der *comes litoris Saxonici* wiederum befehligten über mehrere Provinzen hinweg verteilte Regimenter. Die Sicherheitslage in ihren Zuständigkeitsbereichen war ebenfalls prekär.

Aufgrund dieser sicherheitspolitischen Gegebenheiten war allen hier diskutierten Oberkommandierenden gemein, daß es in ihren Amtsbereichen zu zahlreichen kleineren, regionalen Militäreinsätzen gegen Aufrührer innerhalb der Provinz oder gegen Invasoren gekommen ist. Das beobachtbare Verhalten der Reichszentrale bei der Ernennung von Statthaltern in der *Isauria* und *Tripolitana* gibt möglicherweise eine grundlegende Herangehensweise an die Besetzung dieser Statthalterschaften zu erkennen: blieb das Ausmaß der Bedrohung unterhalb einer bestimmten Schwelle, so amtierte in der jeweiligen Provinz ein von seiner Provenienz her primär ziviler Statthalter mit militärischen Kompetenzen; nahm die Bedrohung zu, so wurde der zivile durch einen originär militärischen Statthalter (*dux/comes*) mit zivilen Kompetenzen ersetzt. Mit Blick auf die Versorgung der Truppen brachte die Zusammenlegung militärischer und ziviler Befugnisse wohl den großen Vorteil, daß die Versorgung der Soldaten ohne bürokratische Umwege über gesonderte zivile Instanzen in direkter Kommunikation mit den Lieferanten zentral über das eigene Büro koordiniert und abgewickelt werden konnte. Im Falle des *comes Africae* mit seinen über drei bis vier Provinzen verteilten Einheiten könnte die Kompetenzerweiterung strategisch besonders vorteilhaft gewesen sein, weil damit die Truppenversorgung vor allem in Notsitu-

ationen, von denen in der Forschung immer wieder die Rede ist, wohl schnell und effizient bewerkstelligt werden konnte. Selbiges dürfte auch für den *comes litoris Saxonici* gegolten haben, dessen ursprünglicher Amtsbereich sich wohl auf beide Seiten des Ärmelkanals erstreckte. Auch im Falle dieses Kommandeurs ist die Rang-erhöhung vom *dux* zum *comes* wohl auf die gestiegene Bedrohung (vom Meer her) zurückzuführen.

Die Inschriften belegen zudem, daß die Bezeichnung *praeses* nicht automatisch für einen zivilen Statthalter ohne militärische Befugnisse steht. So geben des öfteren allein epigraphische Quellen darüber Auskunft, daß der jeweils geehrte *praeses* auch militärische Kompetenzen hatte. Die Trennung von ziviler und militärischer Amtsgewalt wurde im Bedarfsfall offensichtlich kurzerhand aufgehoben (oder war vielleicht auch nie beseitigt worden), ohne daß sich dies in der titularen Bezeichnung des Amtsträgers niederschlug. Hätten wir als Informationsquelle nur die ND, so würden wir zum Teil völlig falsche Schlüsse ziehen!

Die Diskussion hat auch gezeigt, daß die Art der *comitiva* — entsprechend der Hoffmann'schen Einteilung in «unechte» und «echte» *comites* (s. Anm. 42) — kein Kriterium für das Vorhandensein oder Fehlen eines *cornicularius* im *officium* des jeweiligen Amtsträgers liefert, da sowohl Hoffmanns «unechter» *comes per Isauriam* als auch der «echte» *comes Africae* einen *cornicularius* hatten. Ebenso wenig entscheidend war offensichtlich die Frage nach der Bedeutung des Militärbezirks, da sowohl der in der Forschung als unbedeutend eingestufte *comes Tingitaniae* als auch der bedeutende *comes Africae* beide einen *cornicularius* hatten. Die Präsenz des *cornicularius* läßt sich auch nicht am Umfang oder an der Zusammensetzung der Truppen festmachen, wie wiederum der Vergleich zwischen dem *comes per Isauriam* mit nur drei Limitanlegionen und dem *comes Africae* mit zahlreichen limitanen und comitatensischen Verbänden zeigt. Viel eher scheint der *comes*-Rang an sich (als titularer Reflex einer schwierigeren oder erweiterten Aufgabenstellung) einer der Faktoren gewesen zu sein, die für eine Übertragung versorgungstechnischer Kompetenzen und damit auch für den Einsatz eines *cornicularius* von Bedeutung gewesen sein dürften. Man sollte aber der Versuchung widerstehen, eine umfassendere Kriterienliste für die Zusammenlegung militärischer und ziviler Amtsgewalt aufzustellen, da man mit einem solchen Unterfangen vermutlich sehr schnell in Erklärungsnot hinsichtlich aller anderen militärischen Amtsträger geriete, die über keine kombinierten Befugnisse verfügten, aber möglicherweise dennoch mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hatten wie die hier diskutierten Oberbefehlshaber. Letztlich dürften vor allem pragmatische Überlegungen der Reichszentrale ausschlaggebend gewesen sein, die vermutlich aus einer konkreten Situation heraus angestellt wurden und letztlich wohl in einer entsprechenden Entscheidung des Kaisers mündeten (s. Tomlin in Anm. 102).

Ein solcher Ansatz für die Erklärung des diskutierten Phänomens bietet den Vorteil, daß er den Blick auf einen Administrationsmodus freigibt, der sich durch die Jahrhunderte bis zu den Anfängen der Kaiserzeit zurückverfolgen läßt und zeigt, daß auch in der spätrömischen Kaiserzeit die Reichs- bzw. Provinzverwaltung bewährten administrativen Verfahrensweisen folgte, welche stets aufs neue Ausdruck fanden in einer pragmatischen Herangehensweise an die Bewältigung anstehender Probleme.

Bibliographie

- Birley, A. R. 1981: *The Fasti of Roman Britain* (Oxford). — 2005: *The Roman Government of Britain* (Oxford).
- Brandt, H. 2006: *Facts and Fictions — Die Historia Augusta und das 3. Jahrhundert*, in: K.-P. Johné/T. Gerhardt/U. Hartmann (Hrsg.): *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit* (Stuttgart) 11–23.
- Bury, J. B. 1920: *The Notitia Dignitatum*, JRS 10, 131–154.
- Cagnat, M. R. 1912: *L'armée romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs* (Paris).
- Caputo, G. 1951: *Flavius Népotianus. Comes et praeses provinciae Tripolitanae*, REA 53, 233–247.
- Chastagnol, A. 1967: *Les gouverneurs de Byzacène et de Tripolitaine*, *Antiquités africaines* 1, 119–134 (= ders.: *L'Italie et l'Afrique au Bas-Empire. Études administratives et prosopographiques. Scripta Varia* [Lille 1987] 163–178). — 1982: *L'évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien. La mise en place du régime du Bas-Empire (284–363)* (Paris).
- Clauss, M. 1973: *Untersuchungen zu den principales des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian. Cornicularii, speculatores, frumentarii* (Diss. Bochum) (Bochum). — 1981: *Der magister officiorum in der Spätantike (4.–6. Jahrhundert). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik* (München).
- Clemente, G. 1968: *La «Notitia Dignitatum»* (Cagliari).
- Conti, S. 2004: *Die Inschriften Kaiser Julians* (Stuttgart).
- Demandt, A. 2007: *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.* (München).
- Downey, G. 1939: *A Study of the Comites Orientis and the Consulares Syriae* (Diss. Princeton) (Princeton).
- Eck, W. 1997: *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge*, Bd. 2 (Basel/Berlin).
- Fear, A. 2007: *War and Society*, in: Ph. Sabin/H. van Wes/M. Whitby (Hrsg.): *The Cambridge History of Greek and Roman Warfare*. Vol. II: *Rome from the Late Republic to the Late Empire* (Cambridge) 424–458.
- Feld, K. 2005: *Barbarische Bürger. Die Isaurier und das Römische Reich* (Berlin/New York).
- Fields, N. 2006: *Rome's Saxon Shore. Coastal Defences of Roman Britain AD 250–500. Illustrated by D. Spedaliere* (Oxford/New York).
- Freeman, Ph. 2006: *Die Grenze im Nahen Osten*, in: G. Klose/A. Nünnerich-Asmus (Hrsg.), *Grenzen des Römischen Imperiums* (Mainz) 51–61.
- Glas, T./Hartmann, U. 2008: *Die Provinzverwaltung*, in: K.-P. Johné (Hrsg.), *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jh. n. Chr.* (Berlin) 641–672.
- Goodburn, R./Bartholomew, P. (Hrsg.) 1976: *Aspects of the Notitia Dignitatum. Papers Presented to the Conference in Oxford December 13 to 15, 1974 by J. C. Mann, J. J. G. Alexander, J. P. Wild, M. M. Roxan, J. S. Johnson, M. W. C. Hassall, A. L. F. Rivet, R. M. Price, J. F. Matthews, R. S. O. Tomlin, C. E. Stevens* (BAR Suppl. Ser. 15) (Oxford).
- Goodchild, R. G. 1949: *The Limes Tripolitanus in the Light of Recent Discoveries*, JRS 39, 81–95.

- Grosse, R. 1920: *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung* (Berlin).
- Guey, J. 1951: *Note sur Flavius Archontius Nilus et Flavius Népotianus*, REA 53, 248–252.
- Gutmann, B. 1991: *Studien zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (364–395 n. Chr.)* (Bonn).
- Hassall, M. 2004: *The Defence of Britain in the 4th Century*, in: Y. Le Bohec/C. Wolff (Hrsg.), *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I^{er}. Actes du Congrès de Lyon (12–14 septembre 2002)* (Paris) 179–189.
- Heather, P. 2005: *The Fall of the Roman Empire* (London et al. [Paperback-Ausgabe 2006]).
- Hoffmann, D. 1969/70: *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, Bd. I–II (Düsseldorf).
- Homolle, Th. 1878: *Remarques sur le praeses Bassidius Lauricius*, BCH 2.1, 19–22.
- Huß, W. 1996: DNP 1, 222–224, s. v. Afrika: 3. Römische Provinz. — 1999: DNP 7, 1048–1051, s. v. Mauretania.
- Isaac, B. 1988: *The Meaning of the Terms Limes and Limitanei*, JRS 78, 125–147. — 1990: *The Limits of Empire. The Roman Army in the East* (Oxford). — 1998: *The Eastern Frontier*, in: A. Cameron/P. Garnsey (Hrsg.), *The Cambridge Ancient History. Vol. XIII: The Late Roman Empire, A.D. 337–425* (Cambridge) 437–460.
- Jaïdi, H. 2006: *Le patronat des cités dans les provinces romaines d'Afrique. Expression de l'allégeance et les facteurs de la territorialisation*, in: A. Hénia, *Être notable au Maghreb. Dynamique des configurations notabiliaires* (Paris) 41–60.
- Johne, K.-P. (Hrsg.) 2008: *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284)*, Bd. I–II (Berlin).
- Johne, K.-P./Gerhardt, Th./Hartmann, U. (Hrsg.) 2006: *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit* (Stuttgart).
- Jones, A. H. M. 1949: *The Roman Civil Service (Clerical and Sub-Clerical Grades)*, JRS 39, 38–55. — 1964: *The Later Roman Empire 284–606. A Social, Economic, and Administrative Survey*, Bd. I–II (Baltimore, ND 1986).
- Jones, B./Mattingly, D. 1990: *An Atlas of Roman Britain* (Oxford [Paperback-Ausgabe 1993]).
- Johnson, S. 1976a: *Channel Commands in the Notitia*, in: R. Goodburn/P. Bartholomew (Hrsg.), *Aspects of the Notitia Dignitatum* (BAR Suppl. Ser. 15) (Oxford) 81–102. — 1976b: *The Roman Forts of the Saxon Shore* (London). — 1977: *Late Roman defences and the Limes*, in: D. E. Johnston (Hrsg.), *The Saxon Shore* (London) 63–69.
- Johnston, D. E. (Hrsg.) 1977: *The Saxon Shore* (CBA Research Report No. 18; The Council for British Archaeology) (London).
- Jos. Styl. = Josua Stylites: A. Luther: *Die syrische Chronik des Josua Stylites* (Berlin/New York 1997).
- Kaiser, W. 2007: *Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den Sacra privilegia concilii Vizaceni* (München).
- Kaster, R. A. 1997: *Guardians of Language. The Grammarian and Society in Late Antiquity* (Berkeley et al.).
- Kearsley, R. A. (Hrsg.) 2001: *Greeks and Romans in Imperial Asia. Mixed Language Inscriptions and Linguistic Evidence for Cultural Interaction until the End of AD III* (IK 59) (Bonn).
- KSB III = M. R. M. Hasitzka (Hrsg.): *Koptisches Sammelbuch III* (KSB III) (MPER N.S. XXIII, 3) (Leipzig 2006).
- Klose, G./Nünnerich-Asmus, A. (Hrsg.) 2006: *Grenzen des Römischen Imperiums* (Mainz).
- Krause, J.-U. 1996: *Gefängnisse im Römischen Reich* (Stuttgart).

- Kuhoff, W. 1983: *Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr. Ämter und Amtsinhaber in Clarissimat und Spektabilität* (Frankfurt a. M.). — 1998: *L'importanza politica delle province africane nell'epoca della Tetrarchia*, *L'Africa Romana* XII, 1503–1520. — 2001: *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284–313 n. Chr.)* (Frankfurt a. M. et al.). — 2004: *La politica militare degli imperatori romani in Africa (I–VI sec. d.C.)*, *L'Africa Romana* XV, 1643–1662.
- Kulikowski, M. 2000: *The Notitia Dignitatum as a Historical Source*, *Historia* 49, 358–377.
- Laporte, J.-P. 2004: *Les armées romaines et la révolte de Firmus en Maurétanie césarienne*, in: Y. Le Bohec/C. Wolff (Hrsg.), *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I^{er}. Actes du Congrès de Lyon (12–14 septembre 2002)* (Paris) 279–298.
- Le Bohec, Y. 2006: *L'armée romaine sous le Bas-Empire* (Paris).
- Le Bohec, Y./Wolff, C. (Hrsg.) 2004: *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I^{er}. Actes du Congrès de Lyon (12–14 septembre 2002)* (Paris).
- Lepelletier, C. 1979: *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire. Tome I: La permanence d'une civilisation municipale* (Paris). — 1981: *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire. Tome II: Notices d'histoire municipale* (Paris).
- Mackensen, M. 2006: *Die Grenze in Nordafrika am Beispiel der Provinzen Africa Proconsularis und Numidia*, in: G. Klose/A. Nünnerich-Asmus (Hrsg.), *Grenzen des Römischen Imperiums* (Mainz) 62–71.
- Magoncalda, A. 1982: *Testimonianze sui Prefetti di Mesopotamia (da Settimio Severo a Diocleziano)*, *SDHI* 48, 167–238.
- Mann, J. C. 1976: *What was the Notitia Dignitatum for?*, in: R. Goodburn/P. Bartholomew (Hrsg.), *Aspects of the Notitia Dignitatum* (BAR Suppl. Ser. 15) (Oxford) 1–9. — 1977: *Duces and comites in the 4th century*, in: D. E. Johnston (Hrsg.), *The Saxon Shore* (CBA Research Report No. 18; The Council for British Archaeology) (London) 11–15.
- Martindale, J. R. 1980: *Prosopography of the Later Roman Empire: addenda et corrigenda to Volume I*, *Historia* 29, 474–497.
- Mattingly, D. J. 1994: *Tripolitania* (Ann Arbor).
- Meier, M. 2009: *Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches* (Stuttgart).
- Millar, F. 2006: *A Greek Roman Empire. Power and Belief under Theodosius II (408–450)* (Berkeley/Los Angeles/London).
- Mitthof, F. 2001: *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr.*, Bd. I–II (Firenze).
- Mommsen, Th. *Röm. Kaisergeschichte: Römische Kaisergeschichte. Nach den Vorlesungs-Mitschriften von Sebastian und Paul Hensel 1882/86*, hrsg. v. Barbara und Alexander Demandt (München 1992).
- Néroutsos, T. D. 1878: *La forteresse d'Antioche en Isaurie et le praeses Bassidius Lauricius*, *BCH* 2.1, 16–19.
- Nicasie, M. J. 1998: *Twilight of Empire. The Roman Army from the Reign of Diocletian until the Battle of Adrianople* (Amsterdam).
- O.Eleph.DAIK = G. Wagner 1998: *Elephantine XIII: Les papyrus et les ostraca grecs d'Elephantine (P. et O.Eleph. DAIK)* (Archäologische Veröffentlichungen. Deutsches Archäologisches Institut Kairo 70) (Mainz).
- Palme, B. 1999: *Die Officia der Statthalter in der Spätantike. Forschungsstand und Perspektiven*, *AnTard* 7, 85–133.
- Pottier, B. 2008: *Les circoncillions. Formation d'une élite rurale monastique autonome dans l'Afrique du Nord des IV^e et V^e siècles*, in: Ph. Depreux (Hrsg.), *Revolte und Sozialstatus*

von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit – *Révolte et statut social de l'antiquité tardive aux temps modernes* (München) 19–38.

Raven, S. ³1993: *Rome in Africa* (London/New York).

RKOR = T. C. Lounghis/B. Blysidu/St. Lampakes: *Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 476 bis 565* (Nicosia 2005).

Rougé, J. 1966: *L'Histoire Auguste et l'Isaurie au IV^e siècle*, REA 68, 282–315.

Sartre, M. 1973: *Inscriptions inédites de l'Arabie romaine*, Syria 50, 223–233.

Scharf, R. 1990: *Die Kanzleireform des Stilicho und das römische Britannien*, Historia 39, 461–474. — 1994: *Comites und comitiva primi ordinis* (Stuttgart). — 2001: *Die spätantike Truppe der Cimbriani*, ZPE 135, 179–184. — 2005a: *Der Dux Mogontiaccensis und die Notitia Dignitatum. Eine Studie zur spätantiken Grenzverteidigung* (Berlin/New York). — 2005b: *Die diocletianisch-constantinischen Reformen*, in: M. Geiberger/A. Stute/A. Hofmann (Hrsg.), *Imperium Romanum. Römer, Christen, Alamannen – Die Spätantike am Oberrhein* (Badisches Landesmuseum Karlsruhe) (Stuttgart) 72–79.

Schmidt-Hofner, S. 2008: *Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätromischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I.* (München).

Seeck, O. 1876: *Notitia Dignitatum. Accedunt Notitia Urbis Constantinopolitanae et Latercula Provinciarum* (Berlin, unveränd. ND Frankfurt a. M. 1962). — 1900: RE IV.1, 622–679, s. v. *Comites*. — 1924: RE XII.1, 1023–1024, s. v. *Lauricius* 1).

Sipilä, J. 2009: *The Reorganisation of Provincial Territories in Light of the Imperial Decision-Making Process. Later Roman Arabia and Tres Palaestinae as Case Studies* (Commentationes Humanarum Litterarum 126) (Helsinki).

Slootjes, D. 2006: *The Governor and his Subjects in the Later Roman Empire* (Leiden/Boston).

Speidel, M. P. 1977: *The Roman Army in Arabia*, ANRW II.8, 687–730 = *Roman Army Studies* I (= *Mavors* I) (Amsterdam 1984) 229–272.

Stauner, K. 2004: *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v. Chr. – 268 n. Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern* (Bonn). — 2007: *Wandel und Kontinuität römischer Administrationspraxis im Spiegel des Ordo Salutationis Commodorumque des Statthalters von Numidien*, Tyche 22, 151–188. — 2010: *Rationes ad milites pertinentes: Organisation und Funktion der Binnenadministration militärischer Einheiten in der Frühen und Hohen Kaiserzeit*, in: A. Eich (Hrsg.), *Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff* (Stuttgart) 37–85.

Stein, E. 1928: *Geschichte des spätromischen Reiches von 284 bis 476 n. Chr. Vom römischen zum byzantinischen Staate* (Wien).

Talbert, R. J. A. (Hrsg.) 2000: *Barrington Atlas of the Greek and Roman World* (Princeton).

Tomlin, R. S. O. 1976: *Notitia dignitatum omnium, tam civilium quam militarium*, in: R. Goodburn/P. Bartholomew (Hrsg.), *Aspects of the Notitia Dignitatum* (BAR Suppl. Ser. 15) (Oxford) 189–209.

Villaverde Vega, N. 2001: *Tingitana en la Antigüedad tardía (siglos III–VII). Autoconía y romanidad en el extremo occidente mediterráneo* (Madrid). — 2004: *El ejército romano de Mauretania Tingitana de Diocleciano a Valentiniano I*, in: Y. Le Bohec/C. Wolff (Hrsg.), *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I^{er}. Actes du Congrès de Lyon (12–14 septembre 2002)* (Paris) 299–305.

Vogler, Ch. 1979: *Constance II et l'administration impériale* (Strasbourg).

v. Domaszewski, A. ²1967: *Die Rangordnung des römischen Heeres*, herausgegeben und mit Einführung, Berichtigungen und Nachträgen versehen von B. Dobson (Köln).

Waldherr, G. 2009: *Der Limes. Kontaktzone zwischen den Kulturen* (Stuttgart).

Warmington, B. H. 1956: *The Career of Romanus, Comes Africae*, ByzZ 49, 55–64.

- Wilkes, J. J. 1977: *The Saxon Shore – British Anonymity in the Roman Empire*, in: D. E. Johnston (Hrsg.), *The Saxon Shore* (London) 76–80. — 2005: *Changes in Roman Provincial Organization, A. D. 193–337*, in: A. K. Bowman/P. Garnsey/A. Cameron (Hrsg.), *The Cambridge Ancient History. Vol. XII: The Crisis of Empire, A.D. 193–337* (Cambridge) 705–713.
- Witschel, Chr. 2006: *Zur Situation im römischen Africa während des 3. Jahrhunderts*, in: K.-P. Johné/Th. Gerhardt/U. Hartmann (Hrsg.), *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit* (Stuttgart) 145–221.
- Yébenes, S. P. 2004: *Cornicularius seu princeps. La transformación de la función y del «Rangordnung» del cornicularius en tiempos de Valentiniano I*, in: Y. Le Bohec/C. Wolff (Hrsg.), *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I^{er}. Actes du Congrès de Lyon (12–14 septembre 2002)* (Paris) 451–472.
- Zuckerman, C. 1994: *Le camp de Ψῶβθις / Sosteos et les catafractarii*, ZPE 100, 199–202.

Siegsdorfer Straße 5
D-81825 München
Deutschland
gephyra@arcor.de

Konrad Stauner

Tabelle: Die in der ND aufgeführten militärischen Amtsträger mit ihrem *officium*

| | Principes | Numera- rius | Commen- tariensis | Comicu- larius | Primis- scribus | Adiutor | Ab actis | Sub- adiuva | A libellis/ subscriben- darius | Regeren- darius | Scriniarius | Messores | Exceptor | Singulares | Reliqui offi- ciales | Quelle: Not. dign. |
|---|-----------|-----------------|----------------------|-------------------|--------------------|-----------|-----------|----------------|--------------------------------------|--------------------|-------------|----------|-------------|-------------|-------------------------|-----------------------|
| Occidens / oriens | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Magister pedum praesentalis | 1 (1) [d] | 1 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | - | 1 (5) [d] | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | occ 5,276-281 |
| Magister equitum praesentalis | 1 (1) [d] | 1 (2) [d] | 1 (4) [d] | - | 1 (3) [d] | 1 (5) [d] | - | - | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | - | 2+x (7) [d] | occ 6,87-93 |
| Magister equitum per Gallias | 1 (1) [a] | 2+x (3) [a] | 1 (2) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | - | 1 (5) [d] | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | occ 7,112-117 |
| Comes Africae | 1 (1) [a] | 2 (3) [a] | 1 (4) [a] | 1 (2) [d] | - | 1 (3) [d] | - | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | 2+x (8) [d] | 2+x (9) [d] | 2+x (9) [d] | occ 25,38-46 |
| Comes Iuglandiae | 1 (1) [a] | 2 (3) [a] | 1 (2) [a] | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | 2+x (8) [d] | 2+x (9) [d] | 2+x (9) [d] | occ 26,22-30 |
| Comes Iitoris Saxonici per Britanniam | 1 (1) [a] | 2 (2) [a] | 1 (3) [a] | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | 2+x (8) [d] | 2+x (9) [d] | 2+x (9) [d] | occ 28,23-31 |
| Comes Britanniae | 1 (1) [a] | 2 (3) [a] | 1 (2) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 29,7-14 |
| Dux et praeses provinciae Mauretaniae | 1 (1) [a] | 2 (2) [a] | 1 (3) [a] | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | 2+x (8) [d] | 2+x (9) [d] | 2+x (9) [d] | occ 30,21-29 |
| Dux provinciae Tripolitanae | 1 (1) [a] | 2+x (2) [a] | 1 (3) [a] | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | 2+x (8) [d] | 2+x (9) [d] | 2+x (9) [d] | occ 31,33-41 |
| Dux Pannoniae | 1 (1) [b] | 1 (2) [d] | 1 (4) [d] | - | - | 1 (3) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 32,61-68 |
| Dux provinciae Valeriae | 1 (1) [b] | 1 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 33,67-74 |
| Dux Pannoniae primae | 1 (1) [b] | 1 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 34,48-53 |
| Dux Raetiae | 1 (1) [a] | 2 (2) [a] | 1 (3) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 35,36-43 |
| Dux provinciae Sequanici | 1 (1) [a] | 1 (2) [a] | 1 (3) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 36,7-14 |
| Dux tractus Armorici | 1 (1) [a] | 1 (2) [a] | 1 (3) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 37,31-38 |
| Dux Belgicae secundae | 1 (1) [b] | 1 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 38,11-18 |
| Dux Britanniarum | 1 (1) [a] | 2+x (3) [a] | 1 (2) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 40,58-65 |
| Dux Mogontiacensis | 1 (1) [a] | 1 (2) [a] | 1 (3) [a] | - | - | 1 (4) [d] | - | 1 (5) [d] | - | 1 (6) [d] | - | - | 2+x (7) [d] | 2+x (8) [d] | 2+x (8) [d] | occ 41,27-34 |
| Magister militum praesentalis | 1 (1) [d] | 2 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | 2+x (4) [d] | - | - | - | - | - | 2+x (5) [d] | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 5,69-74 |
| Magister militum praesentalis | 2 (1) [d] | 2 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | 2+x (4) [d] | - | - | - | - | - | 2+x (5) [d] | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 6,72-77 |
| Magister militum per Orientem | 1 (1) [d] | 2 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | - | 2+x (5) [d] | 2+x (6) [d] | - | 2+x (7) [d] | - | 2+x (7) [d] | or 7,61-67 |
| Magister militum per Thracias | 1 (1) [d] | 2 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | 2+x (4) [d] | - | - | - | - | 2+x (5) [d] | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 8,56-61 |
| Magister militum per Illyricum | 1 (1) [d] | 2 (2) [d] | 1 (3) [d] | - | 2+x (4) [d] | - | - | - | - | 2+x (5) [d] | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 9,51-56 |
| Comes limitis Aegypti | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 28,48-53 |
| Comes per Isauriam | 1 (1) [b] | 2+x (4) [d] | 1 (3) [d] | 1 (2) [d] | - | 1 (3) [d] | 1 (6) [d] | - | 1 (7) [d] | - | - | - | 2+x (8) [d] | - | 2+x (8) [d] | or 29,10-17 |
| Dux Libyvarum | 1 (1) [f] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 30,1-3 |
| Dux Thebaidos | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (4) [d] | - | - | 1 (3) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 31,69-74 |
| Dux Foenicis | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 32,46-51 |
| Dux Syriae | 1 (1) [d] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 33,37-42 |
| Dux Palaestinae | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 34,50-55 |
| Dux Carthoenae | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 35,36-41 |
| Dux Mesopotamiae | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 36,38-43 |
| Dux Arabiae | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 37,37-42 |
| Dux Armeniae | 1 (1) [c] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 38,40-45 |
| Dux Scythiae | 1 (1) [b] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 39,37-42 |
| Dux Moesiae secundae | 1 (1) [b] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 40,38-43 |
| Dux Moesiae primae | 1 (1) [b] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 41,41-46 |
| Dux Daciae ripensis | 1 (1) [b] | 2+x (2) [d] | 1 (3) [d] | - | - | 1 (4) [d] | - | - | 1 (5) [d] | - | - | - | 2+x (6) [d] | - | 2+x (6) [d] | or 42,45-50 |
| 38 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anzahl der officia, in denen der jeweilige officialis vertreten ist | 37 | 38 | 38 | 6 | 5 | 34 | 1 | 15 | 15 | 18 | 5 | 1 | 38 | 15 | 38 | |

Erklärung: erste Zahl = Anzahl des jeweiligen officialis-Typs im officium; Zahl in Klammer (1) = Position des officialis in der Rangabfolge der officiales; Buchstabe in eckiger Klammer [a] usw. = Angabe in ND zur Provenienz des officialis: [a] = mag. mil. ped./equ. praesentalis / [b] = eodem officio / [c] = schola agentum in rebus / [d]: kn. eindeutige Angabe, vermutlich Eigenrekrutierung